

Est. A - 5937

hrige

Die Gemeindesteuer

und die von derselben befreiten Personen

nach

der Praxis der Rigaschen Steuer-Verwaltung.

Bearbeitet für die Stadt- und Landgemeinden Russlands

von

E. Blumenbach,

Secretair der Rigaschen Steuer-Verwaltung.

Raamatukogu

117806

RAAMATUKOGU
TARTU ÜIKKOGI

Riga, 1892.

Stahl'sche Buchdruckerei (R. Ruetz), Domplatz Nr. 11|13.

33F9

Дозволено цензурою. — Рига, 7 Декабря 1891 г.

**TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU**

и 209853293

1891. 12. 7.

Printed and Published by P. Kallik, Domplatz Nr. 11, Riga.

Vorwort.

Der nachstehenden Arbeit, welcher mehrjährige Erfahrungen zu Grunde gelegt worden sind, hat Verfasser sich nicht so sehr aus eigener Initiative unterzogen, als vielmehr auf an ihn Seitens mehrerer Berufsgenossen in den Ostseegouvernements ergangenen Aufforderungen. Sehr zum Nachtheil fühlbar hat sich die verschiedene Praxis gemacht, welche in Gemeindeangelegenheiten, Steuersachen, in der Armen- und Krankenversorgung, in Anschreibesachen etc. bei den Steuerverwaltungen und den Gemeindeverwaltungen der Ostseegouvernements und den Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-Aemtern, sowie den Wolost-Verwaltungen im Innern des Reichs beobachtet wird. Das Ziel dieser Arbeit ist, die Anregung zur Anbahnung einer Ausgleichung der bestehenden verschiedenen Praxis zu geben. Sollte der bescheidene Versuch auch nur in gewisser Hinsicht diese Idee verwirklichen, so wäre dem Verfasser der schönste Lohn beschieden, namentlich wäre es ihm eine grosse Freude, wenn in der Erhebung der Gemeindeabgaben das bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung herrschende Classensteuer-System Nachahmung finden würde. Jede Gemeinde würde den Vortheil dieses Systems wohlthätig empfinden und sich den Dank der unbemittelten Gemeindegossen verdienen.

So möge denn diese Arbeit an die Oeffentlichkeit treten und den erhofften Nutzen bringen.

Der Verfasser.

Riga, im August 1891.

Inhalts - Verzeichniss.

	Seite.
Vorwort	3
I. Das Wesen der Classensteuer der Rigaschen Gemeinde als Gemeindesteuer und ihre Vorzüge	7
II. Die Erhebung der Gemeindesteuer in der Rigaschen Gemeinde	13
III. Die Beitreibung der Gemeindesteuer in der Rigaschen Gemeinde	15
IV. Die von der Abgabenzahlung befreiten Personen	18
V. Die Armen- und Krankenpflege in der Rigaschen Gemeinde	22
VI. Die Anschreibungen zu den verschiedenen Ständen in den Städten und in den Gemeinden:	
1) zu den Ehrenbürgern	24
2) zu den Exemten	38
3) zur Kaufmannschaft	47
4) zum Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Oklad	49
5) zu den Ebräern der Rigaschen Gemeinde	55
Die Instruction für die Erhebung der Classensteuer	59
Die Regeln für die Einschätzungen	69

I. Das Wesen der Classensteuer der Rigaschen Gemeinde als Gemeindesteuer und ihre Vorzüge.

Seit Aufhebung der Kopfsteuer für die städtischen Gemeinden in Russland und Ablösung dieser Steuer durch die Kronsimmobiliensteuer sind die städtischen Gemeinden als solche von allen Leistungen zum Besten der Krone oder des Staats befreit worden.¹⁾ Die städtischen Gemeinden sind seit diesem Zeitpunkte einzig und allein dazu verpflichtet, ihrem eigenen finanziellen Bedürfniss Befriedigung zu schaffen.²⁾ Dieses finanzielle Bedürfniss ist bedingt durch die jeder Gemeinde, wie jedem einzelnen Individuum auferlegte Selbsterhaltung. Nach dem Gesetz ist es jeder Gemeinde, sei sie städtische oder landische, zur Pflicht gemacht, für ihre Armen und Kranken Sorge zu tragen.³⁾ Die Gemeindeausgaben beziehen sich somit auf das Armen- und Krankenwesen und auf die hieraus entspringenden Verwaltungskosten.⁴⁾ u. ⁵⁾ Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden von den Gemeindegliedern Abgaben erhoben. Die Abgaben nach dem Kopfsteuersystem werden von jeder männlichen Revisionsseele nach gleichmässiger Repartition erhoben, wobei der Repartition das Bedürfniss, — die aufzubringende Summe, — zu Grunde gelegt wird. Diese Abgabe, mit welcher die Staatssteuer und die Gemeindesteuer von jeder männlichen Revisionsseele bestritten wird, trifft reiche und arme Gemeindeangehörige ganz gleich. Die Kronkopfsteuer, welche an sich sehr

1) Allerhöchster Befehl vom 1. Januar 1863.

2) Patente der Livl. Gouv.-Reg. v. J. 1862 Nr. 2.

3) Städteordnung v. 16. Juni 1870.

4) Reichsrathsgutachten v. 26. März 1877. P. IV.

5) Art. 585 des B. XIII der Reichsgesetze v. J. 1857, (Ustaw über die allgemeine Fürsorge.)

niedrig bemessen ist, dürfte durch ihre Gleichmässigkeit für Arm und Reich, dem Armen nicht drückend sein; die Steuer für die Gemeindebedürfnisse hingegen, welche ungleich höher ist, trifft bei ihrer gleichmässigen Vertheilung den armen Gemeindegossen des Bauerstandes ungleich schwerer als den reichen. Wie bereits hervorgehoben, gilt die Kronkopfsteuer für die städtischen Gemeinden Russlands nicht mehr. Sehr zu empfehlen wäre, dass der für die Rigasche Gemeinde bestehende Gemeindesteuer-Modus nicht nur in den übrigen Städten, wo er nicht schon vorhanden sein sollte, sondern auch in den landlichen Bauergemeinden Aufnahme finden würde. In der Rigaschen Gemeinde, wo die gleichmässige Repartition der Gemeindeabgaben auf die einzelnen Gemeindeglieder dazu führte, dass das arme Gemeindeglied Jahr aus Jahr ein seine Abgaben schuldig blieb, wodurch ganz ungeheure Steuerrückstände entstanden, wurde ein neuer Besteuerungsmodus ausgearbeitet. Der Steuererhebung ist das Einkommen der zu steuernden Gemeindeglieder zu Grunde gelegt und sind die Steuerzahler in 16 Classen getheilt.

In der	I.	Classe beträgt das Minimum des Einkommens	3501 Rbl.
" "	II.	" " " " " "	3001 "
" "	III.	" " " " " "	2501 "
" "	IV.	" " " " " "	2001 "
" "	V.	" " " " " "	1501 "
" "	VI.	" " " " " "	1001 "
" "	VII.	" " " " " "	701 "
" "	VIII.	" " " " " "	501 "
" "	IX.	" " " " " "	401 "
" "	X.	" " " " " "	301 "
" "	XI.	" " " " " "	251 "
" "	XII.	" " " " " "	201 "
" "	XIII.	" " " " " "	101 "

In der XIV., XV. und XVI. Classe werden nicht mehr bestimmte geringere Einkommen angenommen, sondern wird die Steuer erniedrigt je nach dem Gesundheitszustande, der Erwerbsfähigkeit und der Anzahl der zu versorgenden Familienglieder des

Steuerzahlers. Das Einkommen wird unter Zugrundelegung der Angaben des Steuerzahlers durch offizielle Erhebungen ermittelt und der Steuerzahler sodann in eine der obigen 16 Classen durch eine besondere Commission (die Einschätzungs-Commission), welche aus Berufsgenossen besteht, eingeschätzt. Eine besondere Einkommenscala besteht für die Rigaschen Kaufleute und Gewerbetreibenden; für diese gelten nur 10 Classen.

In der I. Classe der Kaufleute und Gewerbetreibenden		beträgt das Minimum des Einkommens						9001 Rbl.	
"	II.	"	"	"	"	"	"	8001	"
"	III.	"	"	"	"	"	"	7001	"
"	IV.	"	"	"	"	"	"	6001	"
"	V.	"	"	"	"	"	"	5001	"
"	VI.	"	"	"	"	"	"	4001	"
"	VII.	"	"	"	"	"	"	3001	"
"	VIII.	"	"	"	"	"	"	2001	"
"	IX.	"	"	"	"	"	"	1001	"
"	X.	"	"	"	"	"	"	1000	"

und weniger.

Die Abgaben der Rigaschen Gemeindeglieder betragen in den 16 Abgabenclassen

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.
I. Classe	45.60	44.60	48.00	50.00	52.00	51.50	55.00
II.	41.04	40.14	43.20	45.00	47.25	46.35	49.50
III.	36.48	35.68	38.40	40.00	42.00	41.20	44.00
IV.	31.92	31.22	33.60	35.00	36.75	36.05	38.50
V.	27.36	26.76	28.80	30.00	31.50	30.90	33.00
VI.	22.80	22.30	24.00	25.00	26.25	25.75	27.50
VII.	18.24	17.84	19.20	20.00	21.00	20.60	22.00
VIII.	13.68	13.38	14.40	15.00	15.75	15.45	16.50
IX.	11.40	11.15	12.00	12.50	13.15	12.90	13.75
X.	9.12	8.92	9.60	10.00	10.50	10.30	11.00
XI.	7.60	7.44	8.00	8.40	8.75	8.60	9.20
XII.	6.08	5.95	6.40	6.70	7.00	6.90	7.35
XIII.	4.56	4.46	4.80	5.00	5.25	5.15	5.50
XIV.	3.04	2.98	3.20	3.40	3.50	3.45	3.70
XV.	2.28	2.23	2.40	2.50	2.65	2.60	2.75
XVI.	1.52	1.49	1.60	1.70	1.75	1.70	1.80

Die Abgaben der Rigaschen Kaufleute und Gewerbetreibenden in den 10 erwähnten Classen betragen:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.	R. K.
I. Classe	166.60	164.08	176.40	190.00	205.50	224.00	242.00
II. "	142.00	140.64	151.20	163.00	176.00	192.00	207.60
III. "	119.00	117.20	126.00	136.00	147.00	160.00	173.00
IV. "	95.20	93.76	101.00	109.00	117.00	128.00	138.40
V. "	83.30	82.04	88.20	95.00	103.00	112.00	121.20
VI. "	71.40	70.32	75.60	81.50	88.00	96.00	104.00
VII. "	59.50	58.60	63.00	68.00	73.50	80.00	86.50
VIII. "	47.60	46.88	50.40	54.50	59.00	64.00	69.20
IX. "	35.70	35.16	38.00	41.00	44.00	48.00	52.00
X. "	23.80	23.44	25.20	27.00	29.50	32.00	34.60

(Man vergleiche die beigegefügte Instruction zur Erhebung der Classensteuer, sowie die Regeln für die Einschätzung.)

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Gemeinde-Abgaben, die nach dem Angeführten in Riga gezahlt werden, auf den ersten Blick hoch bemessen erscheinen. Es kann diese Wahrnehmung aber eben auch nur der erste Blick machen; bei näherer Betrachtung erkennt man indess die obwaltende Gerechtigkeit und die consequent durchgeführte Anpassung an das Vermögen und Können der Steuerzahler. Es ist gewiss nicht zu viel verlangt, wenn z. B. das Gemeindeglied in der I. Classe mit einer 3500 Rbl. übersteigenden Einnahme ca. 50 Rbl., somit $\frac{1}{70}$ an Gemeindesteuer entrichtet, und wenn der grosse Kaufmann, dessen Einkommen 9000 Rbl. übersteigt, ca. 240 Rbl. an jährlicher Gemeindesteuer zahlt. Es hat sich in Riga dieser Besteuerungsmodus praktisch gut bewährt, was daraus erhellt, dass die einzelnen Jahresbudgets auch wirklich erreicht werden und die Abgabenrückstände von Jahr zu Jahr abnehmen. Nie würde sich ein solches Resultat erreichen lassen, wenn die alte gleichmässige Repartition beibehalten worden wäre, bei der der Reiche eine verschwindend kleine, der Arme eine drückend hohe Steuer zu entrichten hat. Es würde sich dieser Besteuerungsmodus für alle Kaufmanns-

Bürger- und Handwerker-Aemter im Innern des Reichs, für alle Steuer-Verwaltungen in den Ostseegouvernements, für alle Gemeinde- und Wolost-Verwaltungen empfehlen. Dann würde dasselbe überall erreicht werden, was für die Rigasche Gemeinde gelten kann: die Gemeinden würden ihren Verpflichtungen auch wirklich nachkommen, und würden nicht, wie es jetzt geschieht, so viele Gemeindeglieder dem Zufalle der privaten Wohlthätigkeit anheimfallen.

Hiermit ist ein Gebiet berührt, welches nach Ansicht des Verfassers viele Schäden in sich birgt. Gerade, weil die Gemeinden wenig in Betreff des Gemeinde- und Krankenwesens leisten und auch bei dem herrschenden Besteuerungssystem nicht viel leisten können, sind viele Tausende von armen Gemeindeangehörigen darauf angewiesen, von privater Mildthätigkeit, Seitens einzelner Personen oder Vereine ihre Existenz zu erhalten. Die private Wohlthätigkeit, welche zum überwiegenden Theil in der Verabreichung von Geld und anderen Gaben besteht, indess nur selten die Armen in Asylen, Versorgungsanstalten etc. unterzubringen im Stande ist, krankt ganz entschieden an der erforderlichen Controle betreffs der Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu unterstützenden Personen. Es werden gewiss, da ja die private Wohlthätigkeit jeder Centralisation ermangelt, sehr häufig armen Personen aus verschiedenen Händen Gaben gereicht werden, ohne dass diese Hände von ihrer gemeinsamen Wirksamkeit auch nur die leiseste Ahnung haben. Auf diese Weise wirkt die private Wohlthätigkeit durchaus excentrisch und nicht zweckentsprechend, und das grösste Uebel ist, dass diese verfehlte Wirksamkeit der privaten Wohlthätigkeit gerade durch die Leistungsunfähigkeit der Gemeinden wachgerufen worden ist.

Diesem Uebel muss gesteuert werden, auch würde nach Ansicht des Verfassers hier eine Heilung des bestehenden Bettelunwesens erreicht werden können.

Die Bettelei, die im Reich eine ganz ungeheure Ausdehnung hat, trotzdem dass die Polizeibehörden nach Möglichkeit dem Unwesen zu steuern bemüht sind, würde jedenfalls sehr verringert werden, wenn jeder Gemeinde die Möglichkeit gegeben würde, ein eigenes Armenhaus zu besitzen. Diese Möglichkeit haben bisher nur sehr wenige Gemeinden, und wo Armenhäuser bestehen, sind sie grösstentheils unzulänglich. Die Frage der rationellen Armenversorgung wäre zu lösen, wenn das Gemeindeabgabewesen rationell geregelt werden würde. Die einzige wirkliche Lösung erblickt Verfasser in der Einführung der richtigen Besteuerung der Gemeindeglieder und er glaubt hierzu das in der Rigaschen Gemeinde bestehende System empfehlen zu dürfen. Dabei ist nur der Modus gemeint, und hängt die Höhe der Abgabe natürlich von den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen jeder Gemeinde ab. Auch muss auf die beigelegten „Regeln für die Einschätzungen“ in die Abgabeklassen verwiesen werden, durch welche in Folge von Familienverhältnissen ein weiter Spielraum für die Ermässigung der Abgabe geboten wird.

Vor Einführung der Classensteuer gab es in jedem Jahre Deficits und war die Rigasche Steuer-Verwaltung kein Jahr in der Lage, die geforderten Budgetsummen zu erreichen. Seit Einführung der Classensteuer ist eine allmähige Besserung eingetreten und in den letzten Jahren sind alle Bedürfnisse befriedigt worden.

Zum Besten des Rigaschen Armen- und Krankenswesens wurden 1885 verausgabt 170,162 Rbl. 43 Kop., 1886 — 166,137 Rbl. 92 Kop., 1887 — 175,661 Rbl. 82 Kop., 1888 — 192,307 Rbl. 17 Kop., 1889 — 182,557 Rbl. 58 Kop. und 1890 — 179,641 Rbl. 27 Kop.

Es sind dies gewiss Achtung gebietende Summen, welche schwerlich von anderen Gemeinden durch Abgaben aufgebracht werden.

II. Die Erhebung der Gemeindesteuer in der Rigaschen Gemeinde.

In jedem Jahre werden von der bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung bestehenden Einschätzungs-Commission die Verhältnisse der männlichen Gemeindeglieder in pekuniärer Beziehung geprüft, wobei für solche Gemeindeglieder, für welche keine neuen Erhebungen vorliegen, die Verhältnisse des Vorjahres in Geltung bleiben. Der Vergleich mit der beigelegten Instruction für die Erhebung der Classensteuer ergibt, dass jede Abgabenclasse eine bestimmte Anzahl von Steuereinheiten umfasst, wobei die XIII. Abgabenclasse als Einheit angenommen ist. Die Abgabe in jeder Classe ergibt sich somit durch eine bestimmte Multiplikation der XIII. Abgabenclasse.

Die I. Classe ist der 10-fache Betrag der XIII. Classe.

"	II.	"	"	9	"	"	"	XIII.	"
"	III.	"	"	8	"	"	"	XIII.	"
"	IV.	"	"	7	"	"	"	XIII.	"
"	V.	"	"	6	"	"	"	XIII.	"
"	VI.	"	"	5	"	"	"	XIII.	"
"	VII.	"	"	4	"	"	"	XIII.	"
"	VIII.	"	"	3	"	"	"	XIII.	"
"	IX.	"	"	$2\frac{1}{2}$	"	"	"	XIII.	"
"	X.	"	"	2	"	"	"	XIII.	"
"	XI.	"	"	$1\frac{2}{3}$	"	"	"	XIII.	"
"	XII.	"	"	$1\frac{1}{3}$	"	"	"	XIII.	"
"	XIII.	"	"	1	"	"	"	XIII.	"
"	XIV.	"	"	$\frac{2}{3}$	"	"	"	XIII.	"
"	XV.	"	"	$\frac{1}{2}$	"	"	"	XIII.	"
"	XVI.	"	"	$\frac{1}{3}$	"	"	"	XIII.	"

Das Gleiche geschieht bei den Kaufleuten und Gewerbetreibenden, nur das hier die X. Abgabenclasse als Einheit gilt.

Die I. Abgabencl. ist der 7-fache Betrag der X. Classe.

"	II.	"	"	6	"	"	"	X.	"
---	-----	---	---	---	---	---	---	----	---

Die III. Abgabenccl. ist der 5-fache Betrag der X. Classe.

IV.	"	"	4	"	"	"	X.	"
V.	"	"	$3\frac{1}{2}$	"	"	"	X.	"
VI.	"	"	3	"	"	"	X.	"
VII.	"	"	$2\frac{1}{2}$	"	"	"	X.	"
VIII.	"	"	2	"	"	"	X.	"
IX.	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	"	X.	"
X.	"	"	1	"	"	"	X.	"

Die Abgabe für jedes einzelne Jahr wird in der Weise für die Rigasche Gemeinde berechnet, dass von der für das in Rede stehende Jahr veranschlagten Budgetsumme Allem zuvor der zu erwartende Betrag der eingehenden Rückstände früherer Jahre abgezogen wird. Der Rest wird mit $\frac{1}{3}$ den Kaufleuten und Gewerbetreibenden und mit $\frac{2}{3}$ den übrigen Gemeindeangehörigen (Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten) zur Last gelegt. Für etwaige Ausfälle werden zu diesen Theilungssummen noch bei den Kaufleuten und Gewerbetreibenden 5^o/_o, bei den übrigen Gemeindeangehörigen 15^o/_o hinzugeschlagen.

Anmerkung. Die verlangte Budgetsumme beträgt z. B. 200,000 Rbl., die Abgabenrückstände werden mit 20,000 Rubeln angenommen. Nachdem diese in Abzug gebracht worden sind, bleiben 180,000 Rbl. nach, die von den Kaufleuten und Gewerbetreibenden sowie von den übrigen Gemeindegengenossen aufgebracht werden müssen. Auf die Kaufleute und Gewerbetreibenden werden $\frac{1}{3}$, auf die übrigen Gemeindeangehörigen $\frac{2}{3}$ repartirt, das ergibt resp. 60,000 und 120,000 Rubel. Angenommen ferner, dass von der Einschätzungskommission für die Kaufleute und Gewerbetreibenden 3000 und für die übrigen Gemeindeangehörigen 20,000 Steuereinheiten berechnet worden sind, so muss zur Ermittlung der für das in Rede stehende Budgetjahr erforderlichen Abgaben, zuvor der erwähnte Zuschlag für etwaige

Ausfälle (durch Tod, Nichtermittelungen etc. verursacht) von 5^o/_o für die Kaufleute und Gewerbetreibenden und von 15^o/_o für die übrigen Gemeindeangehörigen gemacht werden. Der Zuschlag von 5^o/_o zu der Summe von 60,000 Rubeln ergibt 63,000 Rbl., der von 15^o/_o zu der Summe von 120,000 Rubeln 138,000 Rbl. Die Abgabe wird nun gefunden durch die erforderliche Division der Steuereinheiten in diese letzteren Summen, somit von 3000 in 63,000 und von 20,000 in 138,000. Das Resultat der ersten Division ist 21 Rubel als Abgabenbetrag in der X. Classe der Kaufleute und Gewerbetreibenden, das der zweiten Division 6 Rbl. 90 Kop. als Abgabenbetrag der XIII. Classe für die übrigen Gemeindeangehörigen. Nach diesen Resultaten werden die Abgaben in den übrigen Classen durch die Multiplikation, wie sie oben als Betrag der einzelnen Classen angeführt worden ist, festgestellt.

III. Die Beitreibung der Gemeindesteuer in der Rigaschen Gemeinde.

Die auf die im vorhergehenden Abschnitt erwähnte Weise berechnete Abgabe wird in das für jedes Gemeindeglied einzeln geführte Conto unter Debet eingetragen und bei der Zahlung mit der Cassanummer versehen unter Credit gestellt. Die Cassanummern werden fortlaufend vom Cassirer laut Cassabuch bei jeder Einzahlung geführt, die Zahlungen werden der Gemeindecasse übergeben und werden hierauf von dem Buchhalter in die Contobücher mit der vom Cassirer vermerkten Cassanummer eingetragen. Täglich stimmen Cassirer und Buchhalter Cassabestand und Contobücher ab, so dass hierdurch täglich die erforderliche Controle stattfindet;

monatlich revidirt der Vorsitzende der Steuer-Verwaltung die Cassa und die Cassabelege.

Für die Abgabenrückstände ist folgendes Verfahren eingerichtet:

Für jeden säumigen Steuerzahler werden s. g. Restantienbogen eingerichtet, welche nach den Nummern der Familienlisten (nach der s. g. Familien-Nummer) geordnet worden. Auf diesen Restantienbogen wird der Name des säumigen Steuerzahlers, seine Adresse und der Betrag der Abgabenrückstände vermerkt. Der säumige Zahler wird nun durch Vorladungen gemahnt, welche in den Restantienbogen abgemerkt werden; erscheint der säumige Zahler nicht auf die Vorladungen, so wird er durch Requisitionen der Polizei-Obrigkeiten vor die Steuer-Verwaltung sistirt. Bei Einzahlungen werden dem Zahler Termine gewährt, welche in den Restantienbogen und auf den Abgabenquittungen, die der Zahler erhält, vermerkt werden. Weitere Massnahmen behufs Beitreibung der Abgaben und Abgabenrückstände von nachlässigen Zahlern sind Gagenbeschläge und Lohnabzüge, welche auf Anordnung der Steuer-Verwaltung Seitens der Arbeitgeber und Principale geschehen, desgleichen Miethbeschläge etc.

In Betreff auswärtiger, nicht in Riga ansässiger säumiger Abgabenzahler, wird die Beitreibung der Abgabenrückstände durch Requisition der Polizei-Autoritäten in Grundlage des Art. 223 des II. Bandes der Reichsgesetze v. J. 1857 Theil 1, des Circulars des Ministeriums des Innern v. 11. September 1886 Nr. 2657 und des Sbornik der Circulaire und Instructionen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1885 und 1886 (123 III 6 (b)) bewerkstelligt.

In den Restantienbogen werden noch alle möglichen anderen Notizen gemacht, z. B. über den Lebenswandel des säumigen Zahlers, sein Verhältniss zur Familie etc., so dass diese Restantienbogen zugleich ein unschätzbares Material für die Steuer-Ver-

waltung bei der Beurtheilung des betreffenden Gemeindegliedes bilden. Diese Restantienbogen sind auf diese Weise dazu angethan, eine kurze Charakteristik für die Gemeindeangehörigen zu liefern, und haben eine grosse Bedeutung für die Beurtheilung derselben bei Ausreichung von Sittenzeugnissen, Bescheinigungen etc. Solche säumige Zahler, die unverbesserlich sind, nicht auf Vorladungen erscheinen, keine Abzahlungen auf ihre Abgabenrückstände machen, dem Trunke ergeben sind, werden in Grundlage des Art. 220 folgende des Ustaws über Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen v. J. 1876 und Art. 186 folgende des gleichen Ustavs v. J. 1890, der Gemeindeversammlung (Deputirten-Versammlung) zur Abgabe in's Arbeitshaus vorgestellt. Dieses Verfahren ist von der Livl. Gouvernements-Regierung speciell angeordnet worden und hat sehr segensreich gewirkt. Es lässt sich nicht allein constatiren, dass die Verurtheilungen durch die Deputirten-Versammlung der Rigaschen Gemeinde andere lässige Gemeindeglieder zur Einsicht und Pflichterfüllung gebracht, sondern sogar die Bestraften gebessert haben, so dass in der That die ideale Seite des Gesetzes, welches in diesen Fällen von Correctionsstrafen spricht, erreicht worden ist. Seit der Ausdehnung der im Band IX der Reichsgesetze (Ständerecht) enthaltenen Regeln auf die Rigasche Gemeinde, d. i. seit dem Jahre 1890 haben im Ganzen bis zum 1. Juli 1891 — 83 Gemeindeglieder, welche von der Deputirten-Versammlung gefasst und von dem Rigaschen Stadt-Amte in Grundlage des Art. 220 folgende des Ustaws über Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen v. J. 1876 und Art. 186 folgende des gleichen Ustavs v. J. 1890 begutachtet worden sind, zur Abgabe von lasterhaften Gemeindegliedern in's Rigasche Arbeitshaus geführt. Die Gemeindeversammlung (Deputirten-Versammlung) hat sich überhaupt einer gewissen Strenge befleissigt und sind z. B. von 34 Rigaschen Gemeindegliedern,

welche für schwerere Criminalfälle zum Verlust ihrer Standesrechte verurtheilt worden waren, 22 Individuen nicht wieder in die Gemeinde aufgenommen worden, so dass sie auf administrativem Wege in Sibirien angesiedelt worden sind. (Art. 565—574 des IX. Bandes der Reichsgesetze v. J. 1857.) (Ständerecht.)

Durch consequente Strenge und unter der geschilderten unmittelbaren Aufsicht der Steuer-Verwaltung, sowie durch die richtige Anpassung der Abgabe an das Leistungsvermögen der Steuerzahler ist es auch möglich geworden, die Abgaben wirklich einzutreiben, so dass die Steuer-Verwaltung gegenwärtig in der Lage ist, den an sie herantretenden Verpflichtungen in Armen- und Krankenwesen auch de facto gerecht zu werden. Die angeführten bedeutenden Zahlungen der Rigaschen Gemeinde für ihre Armen und Kranken sind gewiss noch nicht ausreichend, es könnte gewiss noch mehr geschehen, aber der gute Wille zu grösstmöglichen Leistungen ist durch das herrschende Abgabensystem der Classensteuer realisirbar.

IV. Die von der Abgabenzahlung befreiten Personen.

Neben den zu Gemeinden verzeichneten abgabepflichtigen Personen, kennt das Gesetz mehrere Kategorien von Unterthanen, die abgabenfrei, privilegierten Standes sind.¹⁾ Abgesehen von dem Adel und der Geistlichkeit gehören zu diesen Personen: die erblichen und persönlichen Ehrenbürger und die s. g. Exemten. Während der Band IX der Reichsgesetze die Kategorie der Ehrenbürger²⁾ genau classificirt, fehlen in

¹⁾ Art 424 des IX. Bandes der Reichsgesetze v. J. 1857 (Ständerecht) Art. 493 u. 494 des Ständerechts v. J. 1876.

²⁾ Ständerecht v. J. 1876. Band IX. Art. 501—518.

Betreff der s. g. Exemten, derjenigen Personen, welche aus dem Oklad oder aus der Gemeinde zufolge höherer Bildungsstufen oder ihrer Stellung im Staatsdienste ausgeschlossen und von den Abgaben befreit sind, in dem Ständerecht nähere Bestimmungen. Aus dem Band V der Reichsgesetze (Abgaben-Ustav) v. J. 1857 Art. 306—366 ist zu ersehen, dass Personen, welche Studien absolvirt und gewisse dienstliche Stellungen erlangt haben, von der Abgabenzahlung befreit werden; das Gesetz spricht aber von diesem Vorzuge der bezeichneten Personen nur als von einem persönlichen Rechte derselben (Art. 340 l. c.), so dass hiernach gefolgert werden muss, dass ein Uebergang des abgabenfreien Zustandes auf die Descendenz dieser Personen vom Gesetze nicht beabsichtigt wird. Von der Rigaschen Steuer-Verwaltung ist dieser Ansicht auch gefolgt worden und werden für diese Personen, die s. g. Exemten, und deren Ehefrauen, welche nach dem Provinzialgesetzbuch der Ostseegouvernements Theil III Art. 5 am Stande des Ehemannes Theil nehmen, besondere Listen geführt, nachdem vom competenten Cameralhof in Grundlage des Art. 22 des V. Bandes der Reichsgesetze (Abgaben-Ustav v. J. 1857) die Anordnung getroffen war, das bezügliche Gemeindeglied, welches ein dazu berechtigendes Examen absolvirt oder eine staatsdienstliche Stellung eingenommen, aus dem Oklad auszuschliessen. Die Kinder solcher Personen verbleiben indess nach der Praxis der Rigaschen Steuer-Verwaltung, nach wie vor in der Gemeinde oder im s. g. Oklad, zahlen als solche die Gemeindeabgaben und haben natürlich andererseits alle Rechte auf Versorgung und Unterstützung Seitens der Gemeinde. In einem Conflictsfalle hat der Kurländische Cameralhof diese Auffassung der Rigaschen Steuerverwaltung vollkommen gebilligt und hat eine Steuer-Verwaltung, welche sich weigerte, die Kinder eines verstorbenen Exemten anzuschreiben und zu legitimiren, angewiesen, das Verlangen der

Rigaschen Steuer-Verwaltung zu erfüllen, was denn auch geschehen ist. Der Verfasser glaubt aus dem Grunde die rechtliche Stellung der s. g. Exemten einer eingehenderen Behandlung würdigen zu müssen, weil er gerade in dieser Hinsicht im Laufe der Jahre einer entschieden dem Gesetze widersprechenden Auffassung wiederholt begegnet ist. Aus eigener Erfahrung weiss Verfasser, dass es eine grosse Anzahl von Personen giebt, welche aus Unkenntniss der gesetzlichen Bestimmungen zu keiner Gemeinde verzeichnet sind, sich mit Dienstlisten, Attestaten etc. ihrer Väter und Vorfahren aufhalten und polizeilich melden, obwohl hierdurch die gesetzlichen Festsetzungen umgangen werden. Dieser Lücke müssten in erster Linie die Polizei-Autoritäten vorbeugen und überhaupt Jedem die polizeiliche Meldung versagen, der nicht dazu im Stande ist, das Zeugniss einer competenten Standesbehörde beizubringen. Durch die Duldung von Personen ohne Standeszeugnisse (Pässe, Legitimationen, specielle Zeugnisse zum Aufenthalt etc.) wird dem Gemeinde-Interesse striete entgegengearbeitet, indem hierdurch solche Personen geradezu davor bewahrt bleiben, sich bei ihren Gemeinden zu melden und die Gemeindeabgaben zu entrichten. Daher dürften polizeiliche Meldungen durch Dienstlisten, Diplome, nicht von Standesbehörden ausgestellte Attestate (mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze für Soldatenkinder bis zum 21. Lebensjahre gestatteten und der Abschieds-Ukase für verabschiedete Soldaten) nicht erfolgen. Alle diese erwähnten Zeugnisse bescheinigen nur, dass die Inhaber oder deren Väter sich in gewissen dienstlichen Stellungen befunden oder ein Examen abgelegt haben, beurkunden aber ganz und garnicht den Stand der Inhaber. Der Stand einer Person kann nur von der competenten Standesbehörde, den Verwaltungen der verschiedenen Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauer) bescheinigt werden. Eine Ausnahme hiervon machen nur die oben genannten Soldaten-

kinder, die Kinder der nach dem alten Rekrutengesetz in den Militairdienst getretenen Personen, welche bis zum 21. Lebensjahre von den Polizei-Autoritäten bezügliche Standeszeugnisse erhalten, mit dem 21. Lebensjahre aber in Grundlage der im Ständerecht erwähnten Bestimmungen sich zu einer Gemeinde anschreiben lassen müssen,¹⁾ und die nach dem alten Rekrutengesetz aus dem Militairdienst verabschiedeten Soldaten, die sich später zu keiner Gemeinde wieder haben zuschreiben lassen; diese letzteren verabschiedeten Soldaten können sich mit ihren Abschiedsukasen aufhalten.

Die Ehrenbürger und die Exemten sind von der Zahlung der Abgaben befreit, daher haben die Gemeinden auch gegen sie keinerlei Verpflichtungen. Diese Personen stehen im Falle ihrer Verarmung und Erwerbsunfähigkeit ohne jeden Schutz da und sind nur auf die private Wohlthätigkeit angewiesen. Es lässt sich nicht leugnen, dass dies ein fühlbarer Mangel in den zur Zeit bestehenden Verhältnissen ist. Wohl ist die Stadt-Verwaltung nach der Städteordnung verpflichtet, für alle Stadtbewohner sorgend einzutreten und wird sie beim Mangel privater Wohlthätigkeit sich nicht der Versorgung der Ehrenbürger und Exemten entziehen dürfen, indess erscheint diese Versorgung nicht den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, da sie ohne vorhergegangene Leistungen Seitens der zu Versorgenden, ohne dass diese einen rechtlich begründeten Anspruch auf eine Gegenleistung erworben haben, stattfindet. Wenn das Gesetz von der Abgabefreiheit dieser Kategorie von Personen spricht, so scheint es nach Ansicht des Verfassers in Grundlage des Abgaben-Ustavs wohl nur die Kopfsteuer im Auge gehabt zu haben. Es würde gewiss im Sinne des Gesetzes garnicht als eine ungesetzliche

¹⁾ Art. 522 des Ständerechts v. J. 1876 nebst Anmerkungen und Beilage.

Massnahme bezeichnet werden können, wenn die Ehrenbürger und Exemten zu einer Steuer zum Besten des Armen- und Krankenwesens herangezogen werden würden, zu einer Steuer, die ihnen ja selbst im Falle ihrer Bedürftigkeit zu Gute kommen würde. Durch die Entrichtung dieser Steuer in Grundlage des Classensteuersystems würde diejenige Gemeinde, bei der die Listen der Ehrenbürger und Exemten geführt werden, die gleiche Verpflichtung treffen wie den Gemeindeangehörigen gegenüber. Es würde für die Ehrenbürger und Exemten der gegenwärtige Zustand der Unsicherheit aufhören. Die Besteuerung dieser Personen und die Erhebung der Abgaben von denselben könnte mit Leichtigkeit den Steuer-Verwaltungen, Bürger-, Kaufmanns- und Handwerker-Aemtern und den Gemeinde-Verwaltungen auferlegt werden. Durch diese Besteuerung würden auch der hohen Krone bedeutende Ersparnisse bereitet werden, die jetzt häufig für die Verpflegung und Versorgung der Ehrenbürger und Exemten einzutreten veranlasst ist.

V. Die Armen- und Krankenpflege in der Rigaschen Gemeinde.

Bei der Behandlung des Armen- und Krankenwesens muss sogleich am Anfang darauf hingewiesen werden, dass die Summen, die hierfür von der Rigaschen Gemeinde geleistet werden müssen, im Verhältniss zu der Zahl der Gemeindeangehörigen zu stehen haben; da beim Schluss des Jahres 1890 die Rigasche Gemeinde ohne die Ebräer aus 88,133 Seelen, darunter 36,452 männliche und 51,681 weibliche, bestand, ist ersichtlich, dass dem Armen- und Krankenwesen ein weites Gebiet beschieden ist. Mit dem Armen- und Krankenwesen hat die Rigasche Steuer-Verwaltung direct nichts zu schaffen, indem dasselbe in Grundlage der Städteordnung auf höhere Anordnung seit dem Jahre 1888 der Rigaschen Stadt-

Verwaltung übertragen ist. Die Steuer-Verwaltung vergütet der Rigaschen Stadt-Verwaltung alle Auslagen in Betreff der Versorgung und Verpflegung von Rigaschen Gemeindegliedern, theils nach Pfllegetagen in den Krankenhäusern, theils nach sorgfältig vorausberechneten Pauschbeträgen in den Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten.¹⁾ Schon hieraus erhellt, wie peinlich die Steuer-Verwaltung darauf bedacht sein muss, die erforderlichen Summen wirklich einzunehmen, um die mit der Stadt-Verwaltung eingegangenen Verpflichtungen wirklich erfüllen zu können. Im Jahre 1888 beispielsweise sind von der Rigaschen Steuer-Verwaltung an Unterstützungen durch Geld und Naturalien durch die s. g. offene Armenpflege in und ausserhalb Riga gezahlt worden 40,452 Rbl. 70 Kop., für die Verpflegung armer und erwerbsunfähiger erwachsener Gemeindeglieder in Asylen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie für Kinder in Lehranstalten und Asylen 74,699 Rbl., für die Verpflegungen im Stadt-Krankenhaus 43,463 Rbl. 68 Kop., sowie in der Irren-Anstalt Rothenberg 33,691 Rbl. 79 Kop., zusammen die bereits im I. Abschnitt erwähnten 192,307 Rbl. 17 Kop. Für alle diese Verpflegungen liegt die Gewähr vor, dass die Opfer der Gemeinde auch wirklich in zweckentsprechender Weise Verwendung gefunden haben. Alle diese Versorgungen und Verpflegungen haben unter strenger Controle des Rigaschen Armen-Amtes stattgefunden. Es wird hierdurch der Gedanke nahe gelegt, dass die gesammte Armenpflege in jeder Gemeinde und in jeder Stadt viel segensvoller und rationeller betrieben werden könnte, wenn Communal-Gemeinde und private Wohlthätigkeit in einer Hand centralisirt sein würde. Man denke nur für Riga sich das Armen-Amt als Central-

¹⁾ Städteordnung vom 16. Juni 1870. Besondere Bestimmungen über die Ausdehnung auf die Städte der Ostseeprovinzen P. 1, c. (b)

stelle, in welche nicht nur die Communal- und Gemeindemittel, sondern auch die Mittel der gesammten privaten Wohlthätigkeit (in Vereinen und durch einzelne Personen ausgeübt) zu fliessen und Verwendung zu finden hätten. Es würden gewiss auf dem Gebiete der Armen-Versorgung bessere Früchte, als bisher gezeitigt werden, da eben dann die Garantie erschöpfend gegeben wäre, dass auch der wirklich vorhandenen Bedürftigkeit gesteuert werden würde.

VI. Die Anschreibungen zu den verschiedenen Ständen der Städte und Gemeinden.

1) Die Anschreibung zu den Ehrenbürgern.

Bei der Anschreibung zu den Ehrenbürgern ist zu unterscheiden zwischen solchen Personen, denen in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Ständerechts (Band IX der Reichsgesetze v. J. 1876 Art. 502) in objectiver Hinsicht das Recht der Zuzählung zu den Ehrenbürgern ipso jure zusteht, und denjenigen Personen, welche das Recht zur Zuzählung zu den Ehrenbürgern durch Petition an Einen Dirigirenden Senat zu erwerben haben.

Die erstere Kategorie von Personen, welche ihr Ehrenbürgerrecht aus dienstlichen Stellungen oder aus wissenschaftlichen Graden herleitet, hat nach dem Art. 517 des Ständerechts das Gesuch um Anerkennung des Ehrenbürgerrechts an ihre ihnen direct vorgesetzte Obrigkeit zu richten, welche ihnen sodann das bezügliche Attest ertheilt, während diejenigen Personen, deren Väter oder Grossväter etc. das Recht zur Zuzählung zu den Ehrenbürgern erlangt haben, ohne sich dieses Recht vor ihrem Tode bestätigen lassen zu haben, sich direct an die Gouvernements-Regierung wenden müssen.

Zu den Personen, welchen ipso jure das Ehrenbürgerrecht durch ihre Obrigkeit oder die Gouverne-

ments-Regierung des Domicils der Nachsuchenden bestätigt wird, gehören nach dem Art. 502 des Ständerechts:

- 1) die Kinder persönlicher Adliger;
- 2) die Kinder von Oberoffizieren, Beamten und Geistlichen nicht adligen Standes, denen die Orden der heiligen Anna oder des heiligen Stanislaus nach dem Ordensstatut verliehen sind;
- 3) die Kinder von Geistlichen orthodoxer und armenisch-gregorianischer Confession, sofern sie nicht die Rechte eines höheren Standes besitzen;
- 4) die Kinder von Kirchendienern (церковныхъ причетниковъ), Küstern, Ponomaren und Psalmsängern orthodoxer Confession, welche den vollen Cursus in Academien oder Seminaren absolvirt haben unter Erlangung von gelehrten Graden oder einer Würde;
- 5) die Kinder von Lehrern an geistlichen Academien und Seminaren, welche Lehrer bereits vor dem 26. Mai 1869 zum orthodoxen geistlichen Stande gehörten, sowie die Kinder von Lehrern in den niederen geistlichen Schulen und in den Dorfkirchspielsschulen, welche Lehrer den Cursus in geistlichen Academien und Seminaren absolvirt haben;
- 6) die Kinder von protestantischen Geistlichen nicht adligen Standes, mit Ausnahme derjenigen Kinder, welche nach der Emeritur dieser Geistlichen geboren sind;
- 7) die „Mokalaki“ genannten Tiflisschen Grosshändler-Grossbürger, mit Ausnahme derjenigen unter ihnen, die in Folge von Criminalverbrechen oder böswilligem Banquerott, in ihrer bürgerlichen Ehre geschmälert sind und nicht der verlangten Handelsthätigkeit obliegen;
- 8) die Kinder von Personen abgabenpflichtigen Standes, welche hernach, vor Emanirung des Gesetzes vom 5. März 1874, den persönlichen Adel erlangt haben;
- 9) die Kinder von denjenigen Personen, welche 20 Jahre tadellos die Stellung eines transkaukasischen

Scheich-ül-Islam oder eines transkaukasischen Mufti bekleidet haben.

Beim Nachsuchen des erblichen Ehrenbürgerrechts haben diese Personen die erforderlichen Documente, aus denen sie ihre Rechte herleiten, sowie ihre Geburtszeugnisse ihrer Obrigkeit oder der competenten Gouvernements-Regierung vorzustellen. Die übrigen Personen, welche aus den Artikeln 503, 504, 505 und 506 ihr erbliches oder persönliches Ehrenbürgerrecht herleiten, müssen sich mit besonderen Gesuchen an das Heroldie-Departement Eines Dirigirenden Senats in Grundlage des Art. 508 des Ständerechts wenden.

Zu diesen Personen gehören:

A. Für die Erlangung des erblichen Ehrenbürgerthums:

(Art. 503 des Ständerechts v. J. 1876.)

1) Diejenigen, welchen von einer der russischen Universitäten nach Absolvirung des vollen Cursus oder nach Ablegung des vorschriftsmässigen Examens die gelehrten Grade eines Doctors oder Magisters verliehen worden sind.

2) Diejenigen, welche in vorschriftsmässiger Weise die Grade und Würden eines Doctors der Medicin und Chirurgie, eines Doctors der Medicin, eines Arztes, eines Magisters der Pharmacie und eines Magisters der Veterinair-Wissenschaften erlangt haben.

3) Diejenigen, welchen vom Conseil der landwirthschaftlichen Peters- und der Forst-Academie der Grad eines Magisters verliehen worden ist.

4) Die Künstler erster Kategorie der Kaiserlichen Theater, russische Unterthanen und Ausländer, welche in die russische Unterthänigkeit getreten sind, nach tadellosem und eifrigem Dienste bei den Theatern für die Dauer von nicht weniger als 15 Jahren, wobei diese Frist für die russischen Unterthanen vom Tage des Eintritts in den Dienst, für die russische Unterthanen gewordenen Ausländer vom Tage des Eintritts

in die russische Unterthänigkeit gerechnet wird. Diesen Personen steht das Recht der Bittstellung um Erhebung in den erblichen Ehrenbürgerstand während der Zeit ihres Dienstes bei den Theatern sowie nach ihrer Verabschiedung zu.

5) Die Karaimen, welche 12 Jahre die geistliche Stellung eines Gacham bekleidet haben.

6) Die Saissanen der Kalmücken, welche in den Gouvernements Astrachan und Stawropol wohnen, keinen Rang besitzen und im Besitz von Erbe-Aimaken sind.

7) Die nicht im Staatsdienst stehenden Kinder der s. g. Menselinschen Schlächta, nämlich: die Kinder der Ober-Offiziere militairischen Berufes, die Kinder derjenigen Personen, welche im Civildienst die neunte Rangklasse erlangt haben, und derjenigen Personen, welche im Civildienst vor Emanirung des Manifestes vom 11. Juni 1845 die erste Rangklasse erhalten haben, sowie die Kinder aller dieser Personen

8) Die zum geistlichen Stande als Kinder von Kirchendienern gehörenden Handwerker der St. Petersburger und Moskauer Synodal-Typographien.

Der Zuzählung zur erblichen Ehrenbürgerschaft werden auf besondere Vorstellungen gewürdigt (Artikel 504 l. c.):

1) Die Zöglinge der Academie der Künste, welche das Diplom für die Würde von Künstlern dieser Academie erhalten haben; ferner alle übrigen Künstler, welche Diplome und Attestate dieser Academie besitzen, für den Fall, dass nach Verlauf von 10 Jahren vom Erhalt der Diplome und Attestate das Ministerium als Belohnung für sie für Auszeichnung auf dem Gebiete der Künste die Verleihung der erblichen Ehrenbürgerschaft beantragen sollte.

2) Die Ingenieur-Technologen des St. Petersburger Practischen Technologischen Instituts, welche zuverlässige Beweisstücke darüber vorstellen, dass sie im

zehnjährigen Besitz der Würde eines Ingenieur-Technologen stehen und zugleich im Laufe dieser Zeit sich erfolgreich mit der Leitung von Fabriken beschäftigt oder den Beruf von technischen Ingenieuren bekleidet haben, auf besondere Vorstellung des Finanzministers.

3) Die Bewohner der Städte: Anapa, Noworossisk, Poti, Petrowsk und Suchum für besondere Verdienste und Auszeichnungen, welche sie der Regierung erwiesen haben, auf Vorstellung der obersten lokalen Obrigkeit.

4) Die Beamten der früheren Russisch-Amerikanischen Compagnie, für der Regierung erwiesene Verdienste und Auszeichnungen. (Art. 505 l. c.)

Im Kaufmannsstande wird das erbliche Ehrenbürgerthum auf Nachsuchen verliehen:

a. den Kaufleuten, welchen die Würde eines Commerzien- oder Manufacturraths verliehen worden ist;

b. den Wittwen und Kindern von Commerzien- und Manufacturräthen, wenn sie im Stande der Stadtbewohner verblieben sind, unabhängig davon, ob sie zu einer oder zu verschiedenen Familien zählen, und ebenso unabhängig davon, ob sie sich in einer Gilde zur Betreibung des Handels befinden oder nicht, wenn nur diese Personen nicht in kaufmännischen Banquerott gerathen oder durch ein gerichtliches Erkenntniss in üblen Ruf gekommen sind, und nicht in Betreff ihrer Beschäftigungen den Einschränkungen unterzogen werden, welche im Art. 547 festgesetzt sind. Der Art. 547 besagt: Einige Vorzüge des Ehrenbürgerthums hören auf: 1) durch die Verzeichnung zu solchen Handwerks-Innungen, mit welchen nach dem Gesetz nicht die Verzeichnung zu den Gilden verbunden ist; 2) durch den Eintritt in den Dienst für häusliche Arbeiten;

c. den Kaufleuten, welche einen russischen Orden erhalten haben, desgleichen deren Wittwen und Kinder, auf Grund der im Ordens-Ustav auseinandergelegten Regeln;

d. den Kaufleuten und Kaufmannsfamilien, welche 20 Jahre ununterbrochen die vorschriftsmässigen Abgaben in der I. Gilde gezahlt haben, nicht im Laufe dieser Zeit in Vermögensverfall gerathen und nicht durch ein gerichtliches Erkenntniss in üblen Ruf gekommen sind;

e. den Kaufmannskindern, denen Civilrangclassen nicht nach der Dienstordnung verliehen worden sind, und die dabei nicht besondere Urkunden über den erblichen Adel erhalten haben;

f. den Kaufleuten beider Gilden, welche in den westlichen Gouvernements ohne Anleihen und Uebernahmen von Schulden Güter erworben haben, deren Werth nicht weniger als 50,000 Rbl. beträgt, oder, welche solche Güter erworben haben, zu deren Erwerbung sie ein Darlehn von mindestens 30,000 Rbl. aufgenommen oder eine Schuld von gleichem Betrage übernommen haben.

Anmerkung 1. Die Dauer der Zugehörigkeit (пребывания) zu den Gilden wird zusammenhängend und ungetheilt gerechnet, sowol für die Zeit vor als nach dem Manifest vom 10. April 1832; wer indess einige Zeit in der I. Gilde stand und einige Zeit in der II. Gilde, für den werden 2 Jahre II. Gilde gleich einem Jahre I. Gilde gerechnet.

Anmerkung 2. Personen der kaufmännischen Gilden können um Zuzählung zur Ehrenbürgerschaft nur dann nachsuchen, wenn ihre ganze Familie ungetheilt in der I. Gilde 20 Jahre stand, wenn auch der Vater oder der Chef der petitionirenden Familie vor Ablauf der bezeichneten Zeit verstorben war; in diesem Fall wird indess die Urkunde für das Ehrenbürgerthum nur auf den Namen des Chefs der Familie ertheilt, wobei die Personen, welche die Familien bilden, in die Urkunde eingetragen werden.

Anmerkung 3. Für diejenigen Kaufleute, welche vor Emanirung des Gesetzes v. 11. Februar 1865, auf Grund der früheren Bestimmungen, in den höheren Gilden gestanden haben, wird jedes Jahr I. Gilde für zwei Jahre der gegenwärtigen I. Gilde gerechnet, aber jedes Jahr II. Gilde für ein Jahr der gegenwärtigen I. Gilde. Diese Regeln erstrecken sich auch auf die Karaimen.

Anmerkung 4. Die Befreiung von der Zahlung der Gildenabgaben in den Freistädten beraubt nicht des Ehrenbürgerrechts.

Anmerkung 5. Die Regeln über die Erhebung der Kaufleute in die erbliche Ehrenbürgerschaft für 20-jährige Zahlung in der I. Gilde erstreckt sich auch auf die Ebräer.

B. Für die Erlangung des persönlichen Ehrenbürgerthums.

(Art. 506 des Ständerechts v. J. 1876.)

1) Diejenigen Personen, welche von einer der russischen Universitäten das Zeugniß (Diplom) über die erfolgreiche Absolvirung des Lehrcursus oder über die Würde eines graduirten Studenten oder den Grad eines Candidaten erhalten haben.

2) Diejenigen, welche in festgesetzter Ordnung die Würde eines Provisors, Veterinairs, Apothekergehülfen oder Veterinairgehülfen erhalten haben.

3) Die Künstler, welche von der Academie der Künste Zeugnisse über die Absolvirung des vollen Lehrcursus, oder über die Ablegung des nöthigen Examens erhalten haben, und ebenso diejenigen, welche des Diploms über die Würde von Künstlern der Academie gewürdigt sind, auch wenn sie nicht in der Academie erzogen worden.

4) Die Personen, welchen vom Conseil der landwirthschaftlichen Peters- oder der Forst-Academie die

Würde eines graduirten Studenten oder der gelehrte Grad eines Candidaten verliehen worden ist.

5) Diejenigen, denen vom Demidow-Lyceum der Grad eines Candidaten verliehen worden ist.

6) Diejenigen, welche den Cursus im historisch-philologischen Institut mit der Würde eines Gymnasiallehrers absolvirt haben.

7) Diejenigen, welche den Cursus in der Kaiserlichen Moskauschen Technischen Schule absolvirt und die Würde eines Mechaniker-Architekten, eines Ingenieur-Mechanikers und eines Ingenieur-Technologen erhalten haben.

8) Diejenigen, welche im St. Petersburger practischen technologischen Institut den vollen Cursus als Technologen erster Kategorie erhalten haben.

9) Diejenigen, denen vom Gorygoretzkischen landwirthschaftlichen Institut die Würden eines Candidaten der Agronomie oder eines graduirten Studenten verliehen worden sind.

10) Diejenigen, welche den Cursus in der technischen Bergbauschule beim technologischen Institut absolvirt haben.

11) Die Zöglinge der Oberschule für Gartenbau in Uman, welche den Cursus absolvirt haben.

12) Die Zöglinge der Moskauschen practischen Academie der Commerz-Wissenschaften, welche bei Absolvirung des Cursus die erforderlichen Zeugnisse darüber erhalten haben, dass sie bei einer sehr guten Führung mit ausgezeichnetem Erfolg studirt haben.

13) Die Pensionäre der Moskauschen Stadtgemeinde und die Pensionäre von Privatpersonen kaufmännischen und Meschtschanen-Standes, welche den Lehrkursus in der Moskauer Commerzschule absolvirt haben.

14) Die etatmässigen Zöglinge der St. Petersburger Commerzschule und die Pensionäre derselben, kaufmännischen und Meschtschanen-Standes, nach Ablegung des Examens und Entlassung aus der Schule.

15) Die Kinder von Kaufleuten I. und II. Gilde, welche cum laude den Cursus der Realwissenschaften im früheren III. Moskauschen Gymnasium absolvirt und Zeugnisse erster Kategorie erhalten haben.

16) Die Zöglinge der Gymnasien als Kinder persönlicher Ehrenbürger, von Kaufleuten und Meschtschanen, welchen als Belohnungen goldene oder silberne Medaillen vor der Reorganisation der Gymnasien im Jahre 1864 und 1871 verliehen worden sind.

17) Die Zöglinge des Lasarewschen Instituts für orientalische Sprachen, welche ihrer Geburt nach nicht zu den erblichen Ehrenbürgern gehören, und die den vollen Cursus des Instituts vor der im Jahre 1872 erfolgten Reorganisation desselben absolvirt haben.

18) Diejenigen, welche mit Erfolg den Cursus in der Tiflisschen Kreis-Commerzschule absolvirt haben und sich hiernach mit Handelsgeschäften im transkaukasischen Gebiete befasst haben, nach fünfjähriger Dauer solcher Beschäftigungen, sobald sie darüber Zeugnisse von der örtlichen Gouvernements-Obrigkeit erhalten.

19) Die Zöglinge der früheren Dorf-Oeconomie-Schule der freien ökonomischen Societät, wenn sie die Kinder von Kaufleuten I. und II. Gilde und für Erfolge in den Wissenschaften sowie für ausgezeichnete Führung guter Zeugnisse gewürdigt worden sind, und wenn sie ferner darüber gesetzliche Bescheinigungen vorstellen, dass sie sich 10 Jahre mit der Verwaltung von Privatgütern beschäftigt haben.

20) Die Artisten erster Kategorie der Kaiserlichen Theater, sowohl während der Zeit des Dienstes an Theatern, als auch nach Entlassung aus demselben, wenn sie nicht weniger als 10 Jahre tadellos und eifrig an den Theatern gedient haben. Dieser Vorzug steht nur den Artisten russischer Unterthanenschaft zu; Artisten ausländischer Unterthanenschaft können dieses Vorzugs nur dann theilhaftig werden; wenn sie nach Eintritt in die russische Unterthanenschaft, ge-

rechnet vom Tage des Eintritts, die oben bezeichnete Zeit gedient haben.

21) Die Saissangen der Kalmücken, welche in den Gouvernements Astrachan und Stawropol wohnen, sobald sie keinen Klassenrang und keine ererbten Aimaken besitzen.

22) Die Handwerker der St. Petersburger und der Moskauschen Synodal-Typographien, welche zum geistlichen Stande gehören und nicht die Rechte eines höheren Standes als Kinder von Kirchendienern genießen.

23) Ebräer, welche Zeugnisse über die Absolvirung des vollen Cursus im Lyceum des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung besitzen, und ebenso Ebräer, welche Zeugnisse über die Absolvirung des vollen Lehrkursus in Gymnasien besitzen, wenn sie dabei für ausgezeichnete Erfolge in den Wissenschaften als Belohnungen goldene und silberne Medaillen vor der Reorganisation der Gymnasien 1864 bis 1871 erhalten haben.

24) Die Kinder von Kirchendienern (Küstern, Ponomaren und Psalmensängern) orthodoxer und gregorianisch-armenischer Confession, wenn sie nicht höhere Standesrechte besitzen, ganz abgesehen davon, in welchem Stande sie geboren sind.

25) Die Kinder der höheren transkaukasischen muhamedanischen geistlichen Chargen der schittischen und sunitischen Lehre (wie der Glieder der geistlichen Regierung, der Glieder der Medschlissen, der Kasier), wenn ihre Eltern 20 Jahre tadellos die geistlichen Pflichten erfüllt haben.

26) Die Personen, welche im Civildienst die 14. Rangklasse (12. Rangklasse) erhalten haben.

27) Die mit dem 14. (12.) Classenrang aus dem Civildienst verabschiedeten Personen.

28) Diejenigen Personen, welche bei der Verabschiedung aus dem Militairdienst den Rang von Oberoffizieren, oder diesen Rang bei der Ueberführung in den Civildienst erhalten haben.

29) Die Söhne der niederen und Arbeiter-Chargen, welche aus dem Militair-Ressort, dem Ressort der Wegecommunication, des Bergbaues, der Münze, der Salinen der Bergbau-Fabriken, welche Fabriken dem Cabinet Seiner Kaiserlichen Majestät gehörten, ausgeschlossen worden sind und bei der Verabschiedung Rangclassen erlangt haben, welche den persönlichen Adel oder die persönliche Ehrenbürgerschaft zueignen.

30) Die Karaimen, welche 10 Jahre die geistlichen Stellungen der Gassanen und Schamaschen bekleidet haben.

31) Die Volontaire, welche während des Krieges 1853—1856 in der Legion des Kaisers Nicolai I. in den bulgarisch-serbischen Rotten in der Stellung von Offizieren gedient haben und nach Leistung des Eides auf die russische Unterthänigkeit, den Wunsch verlaublich haben, zu den Städten und Ansiedelungen ihrer Stammesgenossen angeschrieben zu werden.

Der Zuzählung zum persönlichen Ehrenbürgerthum, ohne Erbllichkeit, werden auf besondere Vorstellungen gewürdigt. Art. 507 l. c.

1) Die Zöglinge der früheren höheren St. Petersburger Commerz-Pension, welche den vollen Cursus absolvirt haben, nach Billigung des Pensions-Conseils, auf Vorstellung des Finanzministers.

2) Die Zöglinge der Moskauschen landwirthschaftlichen Schule und der Gorygoretzkischen landwirthschaftlichen Schule, welche der Würde von gelehrten Verwaltern gewürdigt worden sind, wenn sie 10 Jahre nach Erhalt dieser Würde beständig sich mit der Verwaltung von landwirthschaftlichen Gütern bei guter Führung beschäftigt haben und hierüber gesetzliche Bescheinigungen erlangen, auf Vorstellung des Ministeriums der Reichsdomainen.

3) Die Zöglinge der Gartenbauschulen, welche den vollen Cursus mit allem Erfolge absolvirt und die Würde von gelehrten Gärtnern erhalten haben, wenn sie 10 Jahre nach Erhalt dieser Würde beständig

sich mit dem Gartenbau mit Auszeichnung und bei guter Führung beschäftigt haben, auf Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen.

4) Die Personen, welche zu denjenigen Ständen gehören, welche nicht das Recht zum Eintritt in den Staatsdienst besitzen, wenn sie 10 Jahre mit besonderem Nutzen für die russisch-amerikanische Compagnie gedient haben.

5) Die Bewohner der Städte Anapa, Noworossiisk, Poti, Petrowsk und Suchum für besondere Verdienste und Vorzüge, welche der Regierung erwiesen worden sind, auf Vorstellung der obersten lokalen Obrigkeit.

6) Die privaten Revisoren und Taxatoren, wenn sie nicht weniger als 10 Jahre vom Tage des Erhalts ihres Absolvirungs-Zeugnisses ab wirklich in der Beschäftigung ihres Berufes zubringen und darüber gesetzliche Bescheinigungen vorstellen, dass sie ihre Pflichten mit Sachverständniss, ehrlich und zuverlässig ausgeübt haben — auf besondere Vorstellung des Ministeriums der Reichsdomainen oder der Hauptverwaltung des Messcorps. Dieses Recht genießen auch die privaten Revisoren und Taxatoren, welche dieser Würden in Folge eines Examens gewürdigt worden sind, wenngleich sie auch nicht in den Ergänzungsklassen für Revisor-Taxatoren studirt haben.

7) Diejenigen, welche den Cursus in der Lissitschanschen Steigerschule mit der Würde eines Bergwerks-Steigers absolvirt haben, bei Begutachtung zwölfjähriger Bergwerksarbeiten, auf Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen.

8) Die Personen, welche bei den von der Regierung gegründeten ebräischen Lehranstalten als Ehren-Aufseher (блюстители) ebräischer Nationalität dienen, für eifrige und nützliche Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten nach Ausdienung von mehr als 15 Jahren, auf Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung.

9) Die Inhaber der ebräischen Privatschulen zweiter Kategorie, für ausgezeichnete Verwaltung ihrer Anstalten im Verlauf von nicht weniger als 15 Jahren, auf Vorstellung des Ministeriums der Volksaufklärung.

10) Die Ebräer, welche im Rayon der beständigen Ansässigkeit für Ebräer, den General-Gouverneuren und Gouverneuren attachirt sind, zur Erfüllung von Obliegenheiten für Gegenstände, welche die besondere Kenntniss der Regeln und Gebräuche des Talmuds erheischen, für eifrigen Dienst und für Auszeichnung im Amt, aber in keinem Fall vor 15-jährigem Dienste.

11) Der ältere Achun der mohamedanischen Geistlichkeit des Garde-Corps bei seiner Verabschiedung.

Ihren Gesuchen müssen diese unter A und B aufgeführten Personen beilegen:

1) Alle Acte und Zeugnisse, welche ihr Recht auf Zuzählung zum Ehrenbürgerthum beweisen;

2) ein Zeugniss des örtlichen Gouverneurs, nach der vom Minister des Innern vorgeschriebenen Form, über ihre Confession (Art. 509 l. c. Beilage);

3) folgende Geldsumme:

a. Kaufleute, welche das erbliche Ehrenbürgerthum durch ihre Zugehörigkeit zu den Kaufmannsgilden zu erlangen wünschen, für die Gott wohlgefälligen Anstalten des Gouvernements ihres Domicils — 60 Rbl., zum Besten der Handels- und Gewerbe-Anstalten — 240 Rbl., und für die Verleihungsurkunde — 300 Rbl. (Beilage zum Art. 509 l. c.);

b. Gelehrte, Künstler, Techniker und Artisten für die Verleihungsurkunde über das erbliche Ehrenbürgerthum — 50 Rbl.;

c. Kaufleute, welche die Zeugnisse über die Zugehörigkeit zu den persönlichen Ehrenbürgern zu erlangen wünschen, 30 Rbl. für Wohlthätigkeits-Anstalten, 140 Rbl. zum Besten der Handels- und Gewerbe-Anstalten und für das Zeugniss 30 Rbl.;

4) Gelehrte, Künstler, Techniker und Artisten für das Zeugniß über das persönliche Ehrenbürgerthum 15 Rbl.

Anmerkung 1. Für Zeugnisse, welche nur Beglaubigungen bereits zuerkannter erblicher Ehrenbürgerrechte enthalten, sind 5 Rbl. zu zahlen.

Anmerkung 2. Unabhängig von der oben bezeichneten Krons-Poschlin unterliegen die Personen, denen die oben bezeichneten Verleihungsurkunden und Zeugnisse ausgereicht werden, einer besonderen Zahlung für die mit der künstlerischen Ausführung der Urkunden und Zeugnisse verknüpft gewesene Arbeit.

Anmerkung 3. Für die in Grundlage des Art. 505 l. c. auf den Namen des Chefs der Kaufmannsfamilie ausgefertigten Verleihungsurkunden werden die bezeichneten Kronsposchlinen nicht von jedem Familiengliede, sondern von der ganzen Familie erhoben.

Kaufleute, welche das Ehrenbürgerthum nachsuchen und dazu das nach dem Art. 509 l. c. von den örtlichen Gouverneuren auszustellende Zeugniß vorzustellen haben, ist Allem zuvor von der zuständigen Standesbehörde (Steuer-Verwaltung, Kaufmanns-Amt oder Gemeinde-Verwaltung) das in der Beilage zum Art. 510 vorgeschriebene Zeugniß auszureichen.

Die Verleihungsurkunden und Zeugnisse des Heroldie-Departements Eines Dirigirenden Senats und die Zeugnisse der den Bittstellern vorgesetzten Obrigkeit oder der Gouvernements-Regierung, welche die Hingehörigkeit zu der russischen Ehrenbürgerschaft bestätigen, werden behufs Verzeichnung der Bittsteller in den Listen einer Standesbehörde dem competenten Cameralhof vorgestellt.

2) Die Anschreibung zu den Exemten.

Die Anschreibung zu den Exemten, oder richtiger gesagt, die Ausschliessung aus dem Oklad oder aus dem abgabepflichtigen Stande erfolgt in Grundlage des Art. 22 des Abgabenustavs (Band V der Reichsgesetze v. J. 1857) auf Anordnung der competenten Kameralhöfe. Diejenigen Personen, welche in Grundlage der Art. 306—366 des soeben citirten Abgabenustavs in objectiver Hinsicht das Recht auf Ausschluss aus dem Oklad und auf Befreiung von der Abgabenzahlung erlangt haben, müssen zu diesem Zweck, um in subjectiver Hinsicht von diesem Recht Gebrauch zu machen, in Grundlage des Art. 550 des Ständerechts ein Entlassungszeugniss aus ihrer Gemeinde darüber, dass ihrem Austritt aus dem Oklad nicht die in diesem Artikel aufgeführten Hinderungsgründe entgegenstehen, dem Kameralhof des Gouvernements ihrer früheren Gemeinde vorstellen. Hierauf ordnet der Kameralhof ihren Ausschluss aus dem Oklad oder aus dem abgabepflichtigen Stande an und beginnt mit diesem Zeitpunkte ihre Befreiung von der Abgabenzahlung.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Nach dem Art. 311 l. c. werden Studirende an den russischen Hochschulen nicht eher aus dem Oklad ausgeschlossen, als bis sie den vollen Cursus absolvirt, somit auch die mit dem gelehrten Grade verknüpfte Schlusschrift (Candidatenschrift, Doctor-Promotion-Dissertation etc.) verfasst und für dieselben die nöthige Billigung der Facultät erhalten haben.

Anmerkung. Gelehrte Zeugnisse ausländischer Universitäten haben in Russland keine Giltigkeit.

2) Die gleichen Rechte haben die Pharmaceuten, welche an den Hochschulen die Würden von Apothekergehülfen und andere pharmaceutische Grade erlangt haben (Art. 312).

3) Die gleichen Rechte haben Personen, die im Besitz von Zeugnissen der Academie der Künste sind (Art. 313).

4) Die nöthigen Massregeln zur Herbeiführung des Ausschlusses dieser Personen aus dem Oklad ist den Leitern der Hochschulen unter Relation mit den competenten Kameralhöfen übertragen (Art. 314).

Anmerkung. Das Conservatorium der Kaiserlich-Russischen Musikalischen Gesellschaft stellt über jeden Schüler abgabepflichtigen Standes, welchem das Diplom über die Würde eines freien Künstlers ertheilt werden soll, unter Beilegung eines Entlassungsacts, Einem Dirigirenden Senat Behufs Anordnung des Ausschlusses aus dem Oklad vor (Art. 314 in der Forts. v. J. 1886).

5) Personen, welche nicht den Cursus in den Hochschulen absolviren, verbleiben im Oklad (315).

6) Kirchspielslehrer werden auf besondere Anordnung der Lehrbezirks-Curatoren im Staatsdienst angestellt, und können nur beim Erhalt eines Klassenranges anderweitig im Staatsdienste verwandt werden. Bei der Entlassung vor dem Klassenrang kehren sie in ihren früheren Stand zurück (Art. 317 in der Fortsetzung v. J. 1876).

7) Personen, welche das Hauslehrer-Examen bestanden haben, werden auf Anordnung der Lehrbezirks-Curatoren und nach Relation mit den Kameralhöfen aus dem Oklad ausgeschlossen. (Art. 318 in der Fortsetzung v. J. 1886.)

8) Die Inspectorgehülfen (помощники инспекторовъ) für die Studenten im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung können ebenso, wie die im P. 6 genannten Kirchspielslehrer, auf Anordnung der Lehrbezirks-Curatoren dem Staatsdienst zugezählt und aus dem Oklad ausgeschlossen werden. Falls sie keinen Klassenrang erlangten, kehren sie nach ihrer Verab-

scheidung in den früheren Stand zurück. (Art. 319 und 316 in der Forts. v. J. 1876.)

9) Das im vorhergehenden Punkt Gesagte bezieht sich auch auf die Klassenaufseher der Erziehungsanstalten im Ressort der Vormundschafts-Conseils (опекунскихъ совѣтовъ) und auf die Aufseher beim St. Petersburger Krankenhaus „Всѣхъ Скорбящихъ“. Behufs ihrer Ausschliessung unterhandeln das bezügliche Vormundschafts-Conseil oder die directen Vorgesetzten mit den bezüglichen Kameralhöfen (Art. 320 in der Forts. v. J. 1876).

10) Personen, welche den vollen Cursus an dem St. Petersburger Technologischen Institut absolvirt und die erforderlichen Maturitätszeugnisse erhalten haben, unterliegen, falls sie nicht höhere Standesrechte haben, folgenden Regeln (Art. 321 der Forts. v. J. 1876).

a. Die Technologen II. Kategorie werden aus dem Oklad ausgeschlossen;

b. die Technologen I. Kategorie werden dem persönlichen Ehrenbürgerthum zugezählt, ohne dass von ihnen die für die Erreichung des Ehrenbürgerthums festgesetzten Kronspeschlinien erhoben werden (Art. 321 in der Fortsetz. v. J. 1886).

c. dem Finanzminister ist es anheimgestellt, diejenigen Technologen, welche den Grad von Ingenieur-Technologen erlangt haben und welche 10 Jahre in diesem Grade Fabriken geleitet und die Stellung von technischen Ingenieuren bekleidet haben, Behufs Zuzählung zu den erblichen Ehrenbürgern vorzustellen.

Wie in allen Hochschulen des Reichs so müssen auch die Personen, die das Technologische Institut absolvirt haben, durch die Obrigkeit des Instituts unter Relation mit den competenten Kameralhöfen aus dem Oklad ausgeschlossen werden.

11) Die Zöglinge der St. Petersburger und Moskauschen Commerzschule werden nach Erhalt der Würde eines Commerz-Candidaten aus dem Oklad ausgeschlossen. (Art. 322 des Abgabenustavs v. J. 1857.)

12) Die Personen, welche die Würde eines Steuer-
mannes oder eines Steuermannsgehülfen bei der Riga-
schen Navigationsschule oder in anderen Navigations-
schulen erlangt haben, werden für immer aus dem
Oklad ausgeschlossen. Diese Personen müssen sich
aber 10 Jahre ohne Unterbrechung vom Tage des
Erhalts des Attestats für obige Würde mit der See-
schiffahrt beschäftigen, widrigenfalls den Gouverneuren
zur Pflicht gemacht worden ist, sie in den Oklad
zurückkehren zu lassen. (Art. 324 des Abgaben-Ustavs
v. J. 1857 und in den Fortsetzungen v. J. 1876
und 1886.)

13) Die Zöglinge des Moskauschen Erziehungs-
hauses der Gewerbe-Lehr-Anstalt und der Moskauschen
Kaiserlichen Technischen Schule, sowie die Externen,
die das Examen beim Pädagogischen Conseil bestanden
haben, haben das Recht zum Ausschluss aus dem
Oklad. (Art. 326 im Abgaben-Ustav und die Fort-
setzungen v. J. 1876 und 1886.)

14) Die Zöglinge des im Ressort des Ministeriums
der Reichsdomänen stehenden Gartenbauschule zu
Uman werden aus dem Oklad ausgeschlossen, jedoch
beim Erweise dessen, dass sie 10 Jahre hindurch sich
mit dem Gartenbau beschäftigt haben. (Art. 327 l. c.
und Forts. v. J. 1883.)

15) Die Schüler der Jägerschulen des Ministeriums
der Reichsdomänen werden beim Eintritt in den activen
Dienst aus dem Oklad ausgeschlossen, desgleichen die
Personen, welche die Würde eines Conducteurs in
der Lissinschen Forstschule erlangt haben. (Art. 328
l. c. und Forts. v. J. 1876 und 1886.)

16) Die Feldschere, welche als etatmässige Zög-
linge die Feldscherschule beim St. Petersburger Obu-
chow-Hospital absolvirt haben, werden persönlich
keinen Abgaben unterzogen, (soll wohl heissen werden
aus dem Oklad ausgeschlossen. D. Verf.) für die Zeit
ihres Feldscher-Berufs. (Art. 330 und Forts. v. J.
1876 und 1886.)

17) Privat-Landmesser und Taxatoren, welche ihre Ausbildung in den Mess-Instituten erhalten haben, können nach sechsjähriger Thätigkeit auf ihrem Gebiete auf immer von der Bezahlung der Abgaben befreit werden, werden aber zur Rechnungsführung zu Gemeinden verzeichnet. (Art. 331, Anm. 3, Forts. vom Jahre 1876.)

18) Die Zöglinge der Dorf-Landwirthschafts-Schule der „Freien Oeconomischen Societät“ werden persönlich, nicht ihre Familien, nach 20-jähriger Verwaltung von Privatgütern für immer aus dem Oklad ausgeschlossen. (Art. 332 des Abgaben-Ustavs.)

19) Personen, welche in den geistlichen Stand treten, werden aus dem Oklad ausgeschlossen. (Art. 333—337 des Abgaben-Ustavs) (cf. die Regeln über die Ehrenbürgerschaft.)

20) Die Ebräer, die zum Christenthum übertreten, werden aus dem bisherigen Oklad der Ebräergemeinde ausgeschlossen (Art. 338 l. c.).

21) Diejenigen Personen, welche in dienstliche Stellungen in den Civildienst treten, und welche die Stellung eines Arztdiscipels einnehmen, werden für die Zeit ihres Dienstes persönlich von der Abgabenzahlung und der Eintragung in die Revisionslisten befreit. Wenn diese Personen indess zu einem abgabepflichtigen Stande gehören, so bleiben sie in demselben bis zum ersten Classenrange. (Art. 340 des Abgaben-Ustavs.)

Dieser Artikel, welcher im Uebrigen veraltet ist und jedenfalls, wie aus seinen weiteren Bestimmungen hervorgeht, mit den Verhältnissen der Kopfsteuer rechnet, hat in der Fortsetzung vom Jahre 1886 für specielle Beamte einen zeitgemässen Zusatz erhalten. Eine Directive aber giebt schon der Art. 341 l. c., indem in diesem Artikel speciell hervorgehoben wird, dass die Personen, die zu den Familien der im Art. 340 erwähnten Beamten gehören, im abgabepflichtigen Stande weiter verbleiben.

In der Fortsetzung von 1886 zu dem Art. 340 sind für Personen abgabepflichtigen Standes, die in den Telegraphendienst und in den Dienst des Ministeriums der Wege-Communicationen treten, folgende specielle Bestimmungen getroffen worden:

1) Personen abgabepflichtigen Standes sind beim Eintritt in den Dienst als Telegraphisten, Mechaniker und Aufseher im Telegraphen-Ressort, und als Conducteure und Schreiber im Ressort des Ministeriums der Wege-Communicationen verpflichtet, Entlassungsscheine aus ihren Gemeinden vorzustellen.

2) Diese Personen werden bei Erhalt des ersten Classenranges aus dem abgabepflichtigen Stande ausgeschlossen, bis zu dieser Zeit sind sie von der Abgabenzahlung befreit.

3) Die Obrigkeit, welche die erwähnten Personen im Dienst angestellt hat, setzt sich unmittelbar mit den betreffenden Kameralhöfen in Relation, um die genannten Personen bei der Anstellung im Dienst aus dem Oklad, bei Verleihung des ersten Classenranges aber gänzlich aus dem abgabepflichtigen Stande auszuschliessen.

4) Für den Fall, dass diese Personen vor Erhalt des ersten Classenranges den Dienst quittiren, ist die Obrigkeit verpflichtet, hierüber den Kameralhöfen Mittheilung zu machen, damit diese Personen wieder zum Oklad behufs Abgabenzahlung zurück angeschrieben werden.

Diese moderne Ergänzung des Gesetzes giebt nicht nur die erforderliche Anleitung zum Verständniss des Art. 340 des Abgaben-Ustavs, sondern klärt zugleich die Stellung aller in den Civildienst tretenden Personen ihren bisherigen Gemeinden gegenüber. Nach der bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung herrschenden Praxis sind alle in den Civildienst der verschiedenen Ressorts tretenden Personen verpflichtet, sich mit Entlassungsscheinen zu versehen, worauf sie durch den Livländischen Kameralhof in

Grundlage des Art. 22 des Abgaben-Ustavs vom Jahre 1857 für die Zeit ihres Dienstes aus dem Oklad, und beim Erhalt des ersten Classenranges gänzlich aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Hierdurch erwerben diese Personen nur ein persönliches Recht, bis sie in Grundlage des Art. 49, Pkt. 1, des Ständerechts vom Jahre 1876 den 9. Classenrang (Titulairrath) erlangt haben, wo sie in Grundlage des Art. 502 des Ständerechts, Pkt. 1, das erbliche Ehrenbürgerthum auf ihre Descendenz übertragen. Dass aber durch den Ausschluss aus dem Oklad und aus dem abgabepflichtigen Stande nur ein persönliches Recht begründet wird, geht nicht nur aus dem Geist der erwähnten Bestimmungen des Abgaben-Ustavs hervor, sondern wird zurückschliessend auch durch den Artikel 537 des Ständerechts v. J. 1876 bestätigt. Dieser Artikel bestimmt nämlich, dass die Kinder persönlicher Ehrenbürger nach vollendetem 21. Lebensjahre wieder zur Meschtschanstwo, zum abgabepflichtigen Stande, verzeichnet werden müssen. Wenn Solches für die Kinder von persönlichen Ehrenbürgern gilt, die doch einen höheren Stand als die s. g. Exemten, die in Folge dienstlicher Stellungen bloß aus dem Oklad oder dem abgabepflichtigen Stande ausgeschlossen Personen, besitzen, so muss als zweifellos gelten, dass die Kinder dieser letzteren Personen unbedingt nicht aus dem Oklad oder dem abgabepflichtigen Stande treten. Das Resultat ist somit, dass die Kinder der s. g. Exemten im bisherigen Stande ihrer Väter verbleiben (cf. Capitel IV.).

Diese Regel gilt für alle ferneren in den Art. 341—359 des Abgaben-Ustavs erwähnten Ausschlüssen aus dem Oklad und dem abgabepflichtigen Stande. Es gehören nämlich weiter zu den Personen, welche die Berechtigung zum Ausschluss aus dem Oklad und abgabepflichtigen Stande haben.

1) Wächter, Courire und andere Dienstchargen bei Regierungsbehörden (Art. 342 des Abgaben-Ustavs);

2) die Lootsen-Commandeure in Libau und Windau (Art. 343 l. c.);

3) die gelehrten Ebräer, Inspectore und Aufseher an den Rabbinerschulen (Art. 343 l. c. in der Forts. vom Jahre 1876);

4) die im Staatsdienste stehenden Revisoren (Art. 344 l. c. und die Forts. v. J. 1876), für welche übrigens einzig und allein die auffallende Bestimmung herrscht, dass auch ihre Kinder aus dem Oklad auszuschliessen sind, wenn die Väter 6 Jahre als Topographen und Revisoren fungirt haben;

5) die Einhöfler (Art. 345 und 346 l. c. und Art. 48 l. c. in der Forts. v. J. 1876, sowie Art. 346 l. c. in der Forts. v. J. 1876);

6) verabschiedete Untermilitairs (Art. 348 l. c. und in der Forts. v. J. 1876);

7) die Chargen des Theater- und Postressorts (Art. 352—356 l. c. und Art. 356 in der Fortsetzung vom Jahre 1876);

8) die Domainenbauern (государственные крестьяне) Art. 359 l. c., welche in Kronsfabriken treten, sind nach dem Art. 48 in der Forts. v. J. 1876 nicht mehr dem Ausschluss aus dem Oklad unterworfen, und sind die Art. 361—366 dementsprechend abgeändert worden;

9) endlich sind noch in Grundlage des Allerhöchst bestätigten Ukases aus dem 1. Departement Eines Dirigirenden Senats, 17. Juli 1867 Nr. 68015 (Patente der Livl. Gouv.-Regierung vom Jahre 1867 Nr. 137 alle im Militairdienst stehenden Personen von der Abgabenzahlung befreit, welche Befreiung sich nach dem Wehrpflichtgesetz, Art. 26 und 31, auch noch auf das erste Jahr nach der Beurlaubung oder Verabschiedung erstreckt; schliesslich

10) in Grundlage des § 22 des am 16. Mai 1861 Allerhöchst bestätigten Statuts des Rigaschen Polytechnikums werden denjenigen Schülern des Polytechnikums, welche bei lobenswerther Führung

den vollen Cursus absolvirt und dabei sehr gute Erfolge in den Gegenständen ihres Specialstudiums bewiesen haben, mit Bestätigung des Ministers der Volksaufklärung Belobigungs-Attestate verliehen, von deren Erhalt ab dieselben persönlich aus dem Oklad ausgeschlossen werden.

Zum Schluss mag noch erwähnt werden, dass keine staatliche Institution in Riga Personen der Rigaschen Gemeinde anstellt, ohne dass nicht ein Entlassungsschein hierzu in Grundlage des Art. 550 des Ständerechts vom Jahre 1876 von der Rigaschen Steuer-Verwaltung für diese Gemeindeglieder ausgefertigt worden ist.

Nach der Praxis des Livländischen Kameralhofs und der Rigaschen Steuer-Verwaltung ist aber noch darauf hinzuweisen, dass diejenigen Personen, welche aus dem Oklad oder dem abgabepflichtigen Stande ausgeschlossen werden, in besondere Listen, die sogenannten Exemtenlisten eingetragen werden, während die für die Zeit ihres Dienstes nur von der Abgabenzahlung befreiten Personen in den bisherigen Listen verbleiben.

In Kürze möge aber noch auf den Artikel 348 des Abgabenustavs zurückgegriffen werden, der verordnet, dass die niederen Militairchargen persönlich von der Abgabenzahlung nach ihrer Verabschiedung befreit sein sollen und nicht verpflichtet sind, sich zu einer Gemeinde anschreiben zu lassen. Falls sie sich indess, verordnet der Artikel weiter, zum Bauer- oder Meschtschanenstande anschreiben, so werden sie nicht in den Oklad gestellt und zählen nach der Revision im neuen Stande nur zur Rechnung. Diese gesetzliche Bestimmung ist natürlich nach dem Allerhöchst bestätigten Ukase aus dem 1. Departement Eines Dirigirenden Senats vom 17. Juli 1867 Nr. 68015 (Patente der Livl. Gouvernements-Regierung vom Jahre 1867 Nr. 137) nur noch von historischem Interesse, indem nach diesem Gesetze die nach der

X. Seelenrevision, im Jahre 1858, in den Militairdienst getretenen Personen im Falle ihrer Beurlaubung oder Entlassung, ipso jure in den Bestand der früheren Gemeinden zurückkehren, während die vor der X. Seelenrevision in den Militairdienst getretenen Personen nach dem Punkte 5 des erwähnten Gesetzes innerhalb eines Jahres sich zu einer Stadt- oder Landgemeinde verzeichnen lassen müssen. Dennoch giebt es alte verabschiedete Untermilitairs, welche in früheren Jahren zur Rigaschen Gemeinde ohne deren Einwilligung angeschrieben worden sind, ohne Abgaben gezahlt zu haben. Diese sind nur im Sinne des Art. 348 des Abgaben-Ukases zur Rechnung bei der Revision zugezählt worden, und hält sich die Rigasche Steuer-Verwaltung nach Beschluss der Rigaschen Gemeinde-Versammlung (Deputirten-Versammlung) nicht für verpflichtet, für diese nur zur Rechnung zugeschriebenen Untermilitairs Kurkosten zu bezahlen und sie in der Armenpflege zu unterstützen, zumal, als nach dem im Abschnitt 4 zu behandelnden Allerhöchst bestätigten Beschluss des Minister-Comités vom 3. December 1840 (Volle Gesetzessammlung Nr. 14010) Anschreibungen zur Rigaschen Gemeinde ohne Einwilligung derselben gesetzlich unzulässig sind.

3) Die Anschreibung zu der Kaufmannschaft.

Für die Anschreibung zur Kaufmannschaft gilt als alleinige gesetzliche Grundlage der Art. 554 des Ständerechts v. J. 1876, welcher in seiner knappen Form bestimmt, dass jeder Gemeindeangehörige, welcher in die Kaufmannschaft seiner Stadt oder in die einer anderen Stadt treten will, beizubringen hat, d. h. dem örtlichen Kameralhof vorzustellen hat:

1) eine Bescheinigung (рвѣтанцію) darüber, dass er seiner früheren Gemeinde gegenüber in Betreff aller Auflagen (повинностей) gerecht geworden ist, und

2) eine kaufmännische Bescheinigung (купеческое свидѣтельство) auf seinen Namen darüber, dass er

die zum Handel in den Gilden berechtigenden Abgaben bezahlt hat.

Es ist ganz unzweifelhaft, dass die erstere Quittung ihrem Wesen und dem Geiste des Gesetzes nach mit dem in Art. 550 l. c. erwähnten Entlassungsscheine identisch ist, und ist auch hierin die Praxis übereinstimmend gehandhabt worden.

In Betreff der s. g. kaufmännischen Bescheinigung (купеческое свидѣтельство) haben sich aber Meinungsverschiedenheiten geltend gemacht. Der Kameralhof verlangt nicht nur das im nächsten Abschnitt zu behandelnde Aufnahmezeugniss, welches nur unter der Voraussetzung der nachfolgenden Bestätigung des Kameralhofs die Einwilligung zur Anschreibung zur Rigaschen Kaufmannschaft enthalten sollte, sondern ein Zeugniss über die ohne seine Bestätigung bereits erfolgte Zugehörigkeit zur Rigaschen Kaufmannschaft.

Mangels näherer Bestimmungen in Betreff der Anschreibung zu der Kaufmannschaft ist, zur Klärung der in Rede stehenden Frage, auf die allgemeinen, für alle Anschreibungen zu den städtischen Ständen geltenden Gesetznormen zu recurriren. In dieser Beziehung ordnet der Art. 520 l. c. klar und deutlich an, dass jede Umschreibung und Anschreibung zu einem städtischen Stande durch den Kameralhof geschieht, während der Art. 551 l. c. festsetzt, dass der aus einem Stande Austretende den Entlassungsschein aus dem früheren Stande dem örtlichen Kameralhof vorzustellen hat, welcher den Entlassungsschein als ausschliessliche Grundlage für die daran sich knüpfende Verhandlung entgegennimmt und weiter keine Erhebungen anstellt. Es ist hiernach zur Evidenz klar, dass die Zugehörigkeit zu dem neuen Stande und die Perfecterklärung des Eintritts in den neuen Stand Sache des Kameralhofs ist, und dass ihm in dieser Beziehung keine andere Institution, zum allerwenigsten aber eine ihm in Anschreibungssachen untergeordnete Instanz, wie die Rigasche Steuer-Verwaltung vorzu-

greifen hat. Hiernach ist erst mittelst Resolution des Kameralhofs die nachsuchende Person Kaufmann und zur Kaufmannsgemeinde gehörig. Demnach geschieht die Anschreibung zur Kaufmannschaft in folgender Weise:

Der die Aufnahme in die Kaufmannschaft Nachsuchende hat dem örtlichen Kameralhof vorzustellen:

1) den in Grundlage des Art. 550 des Ständerechts ihm aus der früheren Gemeinde ertheilten Entlassungsschein (квитанцію);

2) die Bescheinigung der competenten Institution der Stadt-Verwaltung (in Riga des Handels-Amtes) darüber, dass er alle ihn zum Handel berechtigende Krons- und städtischen Gilden-Abgaben bezahlt hat (купеческое свидетельство);

3) die Bescheinigung der competenten Standes-Behörde seiner bisherigen Hingehörigkeit über seinen Familienbestand.

Nachdem der Kameralhof hierauf die Zuschreibung des Bittstellers zur Kaufmannschaft in Grundlage des Art. 520 l. c. angeordnet hat und die Zuschreibung durch die Standesbehörde (Steuer-Verwaltung oder Kaufmanns-Amt) erfolgt ist, wird dem neu zugeschriebenen Bittsteller das Zeugniß über seine Zugehörigkeit zur Kaufmannschaft (die s. g. Declaration) von der Standesbehörde ausgereicht.

4) Die Anschreibung zu den Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten, zu den s. g. Meschtschanen im weiteren Sinn.

Bezüglich der Anschreibung zu den Städten im Innern des Reichs und zu den Städten der Ostseegouvernements besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Städte im Innern des Reichs gehören nicht alle zu den privilegierten, während die Städte der drei Ostseegouvernements Kurland, Livland und Estland ohne Ausnahme zu den privilegierten zählen. In Anlass

einer bezüglichen Vorstellung des Livländischen Civilgouverneurs, in welcher Vorstellung Letzterer sich darüber beschwerte, dass das Proletariat in den Städten zunehme, und um Massregeln zur Abhülfe bat, verordnete der Allerhöchst bestätigte Beschluss des Minister-Comités vom 3. December 1840 (Volle Gesetzesammlung № 14010), dass

1) zu den Städten der 3 Ostseegouvernements Kurland, Livland und Estland, weil sie zu den privilegierten Städten gehören, Niemand ohne Einwilligung der Gemeinden angeschrieben werden könne;

2) der Artikel 251 des IX. Bandes der Reichsgesetze sich nicht auf die Städte dieser 3 Ostseegouvernements zu beziehen habe.

Der Art. 251 des IX. Bandes der Reichsgesetze v. J. 1832 lautet: Keiner kann zu einem städtischen Stande ohne Einwilligung der Stadtgemeinde der Stadt, in welche er treten will, angeschrieben werden. Von dieser Regel werden ausgenommen:

1) Kirchendiener (церковники), welche für die Umschreibung (переходъ) die Entlassung ihrer Obrigkeit erhalten haben;

2) Personen, welche aus der Leibeigenschaft entlassen sind;

3) die Zöglinge des Erziehungshauses, die ausgestorbenen Hofleute und die unehelich Geborenen, deren Mütter nicht zu den Soldatenweibern gehören und nicht bereits zu irgend einem abgabepflichtigen Stande verzeichnet sind;

4) Ebräer, die zum Christenthum übergetreten sind;

5) die Einhöfler der westlichen Gouvernements.

Alle diese Personen, die zu den übrigen nicht privilegierten Städten des Reichs ohne Einwilligung der Gemeinden angeschrieben werden, sollen zu den Städten der 3 Ostseegouvernements nicht angeschrieben werden können ohne Einwilligung der Gemeinden;

und zwar will der Allerhöchste Erlass der Vermehrung des Proletariats in den Städten der Ostseegouvernements begegnen.

Dem Artikel 251 in der Gesetzgebung v. J. 1832 entspricht im Ständerecht v. J. 1876 der Artikel 522.

Im Vergleich zum Gesetz v. J. 1832 ist die Anzahl der Personen, die ohne Einwilligung der Gemeinden zu den Städten angeschrieben werden können, vergrößert worden. Zu diesen Personen gehören nach dem Artikel 522 des Ständerechts:

1) Die Zöglinge des Erziehungshauses, unter ihnen auch die entlassenen Zöglinge der früheren Admiralitäts-Arbeiter-Equipagen.

2) Kinder ehelicher Geburt, welche in Waisenhäusern erzogen werden, nach Erlangung der Volljährigkeit.

3) Unehelich Geborene, welche zu keinem abgabepflichtigen Stande angeschrieben sind, nach Erlangung der Volljährigkeit.

4) Andersgläubige und Teptiären nach Annahme des Christenthums.

5) Die Kinder von Kirchendienern (Sängern, Glockenläutern, Kirchenwächtern), welche nicht höhere Standesrechte besitzen, nach Erreichung der Volljährigkeit.

6) Die Kinder von Canzleidienern.

7) Die Diener, welche aus dem Hofpersonal auf Anordnung des Ministers des Kaiserlichen Hauses ausgeschlossen worden sind.

8) Personen verschiedenen Standes, welche nicht schon zu Städten gehören.

9) Die Verschiedkten, denen auf Grund des Ukases vom 21. Juli 1837 (10470) die Rückkehr aus Sibirien in die inneren Gouvernements des Reichs gestattet worden ist.

10) Personen, welche aus der freien Matrosen-Innung ausgeschlossen worden sind.

11) Raskolniken, welche nach Transkaukasien übergesiedelt oder verschickt sind, unter Beobachtung der im Abgaben-Ustaw enthaltenen Regeln.

Anmerkung 3. Die Soldaten- und Matrosenkinder und die Kantonisten; die Kinder der Soldaten-Handwerker des Arbeits-Commandos bei der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren; die Kinder von Invaliden, Apotheker-Lehrlinge, die Kinder von Handwerkern bei den Fabriken für chirurgische Instrumente, bei Typographien und Kinder anderer niederer Dienstchargen des früheren Departements für ärztliche Apparate der Krone; die Soldatenkinder, welche zum Forstressort des Ministeriums der Reichsdomänen für die Kantonisten zählten und aus diesem Ressort behufs Anschreibung zu Stadt- oder Landgemeinden ausgeschlossen sind; alle diese Personen unterliegen in Betreff ihrer Anschreibung den Regeln der Beilage zur Anmerkung des Art. 522 des Ständerechts. In Kürze muss hervorgehoben werden, dass nach dieser Beilage die Aufsicht über die Anschreibung der aufgeführten Personen, den Polizei-Autoritäten übertragen ist, welche auch diesen Personen bis zu ihrer Anschreibung Aufenthaltsscheine auszureichen haben.

Es liegt auf der Hand, dass, da der Art. 522 des Ständerechts v. J. 1876 nur eine zeitgemässe Erweiterung und Präcisirung des Art. 251 des Ständerechts v. J. 1832 ist, das am 3. December 1840 ertheilte Allerhöchste Privileg für die Städte der 3 Ostseegouvernements auch auf den Art. 522 des Ständerechts v. J. 1876 zu beziehen ist. Dieser Allerhöchste Befehl will das Proletariat von den Städten der Ostseegouvernements, den Grenzlanden, und von den Hafenstädten fernhalten, und Solches kann gewiss zum Theil dadurch erlangt werden, dass eben die Gemeinden selbst in Betreff der Anschreibungen un-

bekannter und fremder Elemente das entscheidende Wort zu sprechen haben. Dieses den Städten der Ostseegouvernements verliehene Allerhöchste Privilegium ist auch in der Nachzeit von den höchsten Behörden des Reichs in seiner ungeschwächt weiter bestehenden Geltung anerkannt worden; so mittelst Ukases aus dem 1. Departement Eines Dirigirenden Senats vom 31. Januar 1858 № 4264 und mittelst Rescripts des Departements der Oklad-Abgaben des Finanzministeriums vom 11. Juli 1889 № 3911. Trotzdem hat der Livländische Kameralhof eine andere Auffassung vertreten und hat in Grundlage des Art. 522 Beilage zur Anmerkung 3 des Ständerechts v. J. 1876 im Jahre 1888 beantragt, einen Soldatensohn, für dessen Aufnahme keine Einwilligung der Gemeinde vorlag, zur Rigaschen Gemeinde anzuschreiben. Ueber diese Anordnung des Livländischen Kameralhofs hat die Rigasche Steuer-Verwaltung beim Finanzministerium Beschwerde geführt und ist im laufenden Jahre Seitens des letzteren Ministeriums unter Anerkennung des den Städten der 3 Ostseegouvernements verliehenen Allerhöchsten Privilegs die Anordnung des Livländischen Kameralhofs aufgehoben worden. Die Steuer-Verwaltung Rigas hatte speciell behauptet, dass der Art. 522 l. c. mit seinen Anmerkungen sich nicht auf Riga und die Städte der Ostseegouvernements beziehe. Da das Finanzministerium der Ansicht der Rigaschen Steuer-Verwaltung beigetreten ist, so gilt als feststehend, dass der Allerhöchste Befehl vom 3. December 1840 seine ungeschwächte Geltung in Betreff des Art. 522 des Ständerechts v. J. 1876 besitzt, und dass zu den Städten Kurlands, Livlands und Estlands Niemand ohne Einwilligung der Gemeinden angeschrieben werden darf.

Dieses Vorrecht der Städte der drei genannten Gouvernements ist endlich noch ausdrücklich auf dem Gesetzeswege in den „Положенія о сельскомъ состоянїи“, (besondere Beilage zum Band IX der Reichs-

gesetze v. J. 1876, Beilage zum Art. 141, Anmerkungen) weiter ausgeführt worden, indem in der Anmerkung 2 speciell hervorgehoben wird, dass die untermintert beurlaubten und die verabschiedeten Soldaten mit ihren Familien, welche sonst zu den Gemeinden nur auf Anordnung ihrer Obrigkeiten ohne Einwilligung der Gemeinden angeschrieben werden können, in den Residenzen und den privilegierten Städten nicht ohne Einwilligung der Gemeinden angeschrieben werden können.

Die gesetzlichen Festsetzungen für die Anschreibungen zu den Gemeinden sind daher:

1) für die Städte der Gouvernements Kurland, Livland und Estland, sowie für die anderen privilegierten Städte das Vorhandensein der Einwilligung der Gemeinden für alle neuen Anschreibungen;

2) für alle übrigen Gemeinden des Reichs das gleiche Vorhandensein der Einwilligung der Gemeinden mit Ausnahme der im Art. 522 des Städterechts v. J. 1876 nebst Anmerkungen und Beilagen erwähnten Fälle.

Personen, welche sich zu einer Gemeinde anschreiben lassen wollen, müssen beibringen (Praxis der Rigaschen Steuer-Verwaltung):

1) Das Document über ihre Hingehörigkeit (Pass, Legitimation, Zeugniß etc.);

2) ihren Taufschein, wenn sie verheirathet sind ihren Trauschein, Taufschein der Ehefrau, wenn sie Kinder haben, die Taufscheine aller ihrer Kinder;

3) ein Zeugniß über ihre Führung, ausgestellt von einer Polizei-Autorität, oder von ihren Vorgesetzten, ihrer Dienstherrschaft etc.;

4) ein Zeugniß über ihre pecuniären Verhältnisse;

5) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand und ihre Erwerbsfähigkeit;

6) falls sie nicht persönlich erscheinen, sondern in Vollmacht handeln, ihr polizeilich beglaubigtes Signalement.

Anmerkung. Die Personen, welche sich zur Gemeinde anschreiben lassen wollen, können sein: Glieder anderer Gemeinden, die im Art. 522 nebst Anmerkungen des Ständerechts v. J. 1876 erwähnten Personen, Kinder persönlicher Ehrenbürger (Art. 537 des Ständerechts v. J. 1875), aus der ausländischen in die russische Unterthanenschaft (Art. 1010—1031 l. c.) getretene Personen etc. Dabei hat sich bei der Steuer-Verwaltung der Usus herangebildet, dass Personen über 40 Jahre, falls sie nicht eine vollkommene unabhängige pecuniäre Lage nachzuweisen im Stande sind, zurückgewiesen werden.

Ueber jede Anschreibesache wird ein Protokoll aufgenommen und eine Resolution ausgefertigt, welche enthält:

- a. den vollen Namen des Bittstellers und seiner Familienglieder,
- b. seine bisherige Hingehörigkeit,
- c. seine Confession,
- d. die Einwilligung oder Nichteinwilligung der Steuerverwaltung, welche hierzu das specielle Mandat der Rigaschen Gemeindeversammlung (Deputirten-Versammlung) besitzt.

Alle Anschreibungen, welche auf andere Weise oder auf andere Anordnung erfolgt sind, sind für die Rigasche Gemeinde nicht bindend.

5) Die Anschreibung zu den Ebräern der Rigaschen Gemeinde und die Aufenthaltsberechtigung der Ebräer.

Zur Rigaschen Gemeinde können nur 2 Kategorien von Ebräern angeschrieben werden, und zwar:

- 1) nach dem Art. 17, Pkt. 4, Band XIV der Reichsgesetze in der Fortsetzung v. J. 1876 die zur

Stadt Schlock verzeichneten Ebräer, die sich bereits vor dem 17. December 1841 in Riga aufgehalten haben;

2) zufolge Circulars des Gehilfen des Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1868 Nr. 3254 die verabschiedeten Soldaten nebst ihren Familien, welche vor der X. Seelenrevision in den Militärdienst getreten sind.

Der Punkt 2 bezieht sich auch auf alle übrigen Städte des Reichs.

Für die Anschreibung der Ebräer gelten dieselben Regeln, wie die im Abschnitt 4 in Betreff der christlichen Anschreibungen auseinandergelegten. Die einzige Ausnahme bildet, dass die Metrikzeugnisse der Rabiner über die Geburten, Ehen und Todesfälle der Ebräer in Grundlage des Art. 1086 des Ständerechts v. Jahre 1876 von den Stadt-Verwaltungen in Betreff ihres Inhalts bestätigt sein müssen.

Nach den Artikeln 16 und 17 des XIV. Bandes der Reichsgesetze und in den Fortsetzungen der Jahre 1876 und 1886 gelten für die Ebräer folgende Aufenthaltsregeln:

1) In den Gouvernements: Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Jekaterinoslaw, Kowno, Minsk, Mohilew, Podolien, Poltawa, Taurien, Cherson und Tschernigow, sowie im Gouvernement Kiew, mit Ausnahme der Stadt Kiew, ist den Ebräern der Aufenthalt gestattet.

2) In den Gouvernements Witebsk und Mohilew ist den Ebräern der Aufenthalt mit den vorschriftsmässigen Billeten gestattet, ohne dass sie sich als dauernd Ansässige einzubürgern brauchen.

3) In den Städten Nikolajew und Sewastopol ist den Ebräern die Einbürgerung und der Erwerb von Immobilien gestattet (cf. den Pkt. V zum Art. 17 in der Forts. v. J. 1886).

4) In den westlichen Grenzgouvernements und in dem Gouvernement Bessarabien ist den Ebräern

der beständige Aufenthalt verboten, doch können sie sich 50 Werst von den Grenzen beständig aufhalten und diejenigen Immobilien fortbesitzen, die sie vor dem 27. October 1858 erworben haben (cf. Art. 23 in der Forts. v. J. 1886). Die Anschreibung zu den dortigen Gemeinden, sowie ein weiterer Erwerb von Immobilien seit dem 27. October 1858 ist den Ebräern verboten.

5) Den Ebräern, welche zur Gildenkaufmannschaft gehören, ist die Niederlassung ausserhalb der ihnen zum Wohnsitz angewiesenen Gouvernements in Grundlage der im Pkt. I des Art. 17 in der Forts. v. J. 1886 festgesetzten Regeln gestattet. Ausser den Gliedern der Familien können bei diesen Ebräern leben die Dienstboten ebräischer Confession, aber nicht mehr wie zwei. Die Kaufleute II. Gilde können ausserdem noch bei sich beherbergen einen Commis oder Comptoirarbeiter ebräischer Confession mit der Bestimmung, dass weder Commis, noch Comptoirarbeiter, noch Dienstboten zu Lieferungsgeschäften benutzt werden, welche in den inneren Gouvernements entritt werden.

6) Das gleiche Recht steht den Ebräern zu, welche Diplome für gelehrten Grade eines Doctors der Medicin oder Chirurgie, eines gelehrten Doctors, eines Magisters und Candidaten besitzen, sowie denjenigen Ebräern, welche höhere Lehranstalten absolvirt haben, darunter die medicinischen, z. B. den Apotheker-gehilfen, Dentisten, Feldscheren und Hebammen, den Lernenden auf dem Gebiete der Pharmacie, der Feldschererei und der Hebammenkunst. (Pkt. II u. III l. c.)

7) Den Ebräern, welche Mechaniker, Branntweinbrenner, Bierbrauer und überhaupt Handwerksmeister und Handwerker sind, ist der Aufenthalt im ganzen Reich in Grundlage des Pkt. 3 zum Art. 17 im Bd. XIV der Reichsgesetze und der dabei zu beobachtenden Vorschriften gestattet. Dabei besteht die Voraussetzung, dass sich diese Ebräer auch wirklich mit der bezeichneten Industrie oder dem Handwerk beschäftigen.

8) Im Gouvernement Kurland und in der Stadt Schlock ist der beständige Aufenthalt nur denjenigen Ebräern erlaubt, welche dort nach der Seelenrevision vor dem 13. April 1835 verzeichnet standen. Die Uebersiedelung dorthin aus anderen Gouvernements ist den Ebräern indess verboten. Diese Regeln erstrecken sich auf die Gouvernements Kurland, Livland und Estland.

Instruction

für die Erhebung der Classensteuer in der Rigaschen Steuergemeinde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Bedürfnisse der Rigaschen Steuergemeinde wird eine Classensteuer erhoben.

§ 2.

Es unterliegen der Classensteuer:

- a. die Kaufleute und Gewerbetreibenden beider Gilden;
- b. die Glieder des Zunft-, Bürger-, Dienst- und Arbeiter-Oklads.

§ 3.

Von der Classensteuer sind diejenigen Glieder der vorbezeichneten Stände befreit, welche entweder noch nicht ihr 17. Lebensjahr vollendet oder kein eigenes Einkommen haben.

§ 4.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen in die betreffende Steuerclassen geschieht in Berücksichtigung der gesammten wirthschaftlichen Lebensstellung der Einzuschätzenden, und zwar einerseits des von denselben bezogenen Einkommens und andererseits der von ihnen gemäss ihrer Lebensstellung zu bestreitenden Ausgaben.

§ 5.

Die Einschätzung geschieht nach bestem Wissen und Gewissen der Glieder der Einschätzungs-Commission durch einfache Majorität der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

§ 6.

Die im § 2 bezeichneten zwei Gruppen der Steuerpflichtigen werden bei der Einschätzung in die Classensteuer insofern gesondert behandelt, als für eine jede der beiden Gruppen eine besondere Classen-Scala in Anwendung gebracht wird.

§ 7.

Die von den beiden Classensteuergruppen, d. h. den Kaufleuten und Gewerbetreibenden einerseits und den Zunft-, Bürger-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten andererseits alljährlich aufzubringenden Steuerbeträge werden durch Beschluss der Deputirten-Versammlung der Rigaschen Gemeinde festgesetzt.

B. Die Classensteuer der Zunft-, Bürger-, Dienst- und Arbeiter-Oklade.

§ 8.

Die Steuer-Scala des Zunft-, Bürger-, Dienst- und Arbeiter-Oklads enthält 16 Classen, in deren

I. Classe der 10-fache Satz der Steuereinheit

II.	„	„	9	„	„	„	„
III.	„	„	8	„	„	„	„
IV.	„	„	7	„	„	„	„
V.	„	„	6	„	„	„	„
VI.	„	„	5	„	„	„	„
VII.	„	„	4	„	„	„	„
VIII.	„	„	3	„	„	„	„
IX.	„	„	2 ^{1/2}	„	„	„	„
X.	„	„	2	„	„	„	„

XI.	Classe der	$1\frac{2}{3}$ -fache	Satz der	Steuereinheit			
XII.	"	"	$1\frac{1}{3}$	"	"	"	"
XIII.	"	"	1	"	"	"	"
XIV.	"	"	$\frac{2}{3}$	"	"	"	"
XV.	"	"	$\frac{1}{2}$	"	"	"	"
XVI.	"	"	$\frac{1}{3}$	"	"	"	"

§ 9.

Ist die Einschätzung der sämtlichen Personen beendet, so wird die Gesammtheit der von denselben repräsentirten Steuereinheiten, wobei gemäss § 8 jeder Steuerpflichtige in der

I.	Classe	10	Steuereinheiten;
II.	"	9	"
III.	"	8	"
IV.	"	7	" etc.

gleichzusetzen ist, addirt und die sich aus dieser Addition ergebende Summe in die Summe der auf die steuerpflichtigen Glieder der 4 Oklade zu repartirenden Abgaben dividirt, womit der einfache Steuersatz (XIII. Steuerklasse) gefunden ist, und sodann durch eine Multiplication desselben mit den im § 8 aufgeführten Verhältnisszahlen, d. h.

mit 10	die	Zahlung	I.	Classe;
"	9	"	II.	"
"	8	"	III.	"
"	7	"	IV.	" etc.

festgestellt wird.

§ 10.

Bei der Feststellung des einfachen Steuersatzes ist dieser jedes Mal derart abzurunden, dass derselbe sich ohne Brüche mit dem im § 8 bezeichneten Verhältnisszahlen vervielfachen lässt.

§ 11.

Um etwaige Ausfälle der Steuerbeträge zu decken, ist die alljährlich zu repartirende Summe um 10 bis 15% zu erhöhen.

§ 12.

Die Einschätzung der einzelnen Glieder des Zunft-, Bürger-, Dienst- und Arbeiter-Oklads in die einzelnen Steuerclassen geschieht durch die Commission, welche aus nachstehenden Gliedern besteht:

- a. Den 3 Gliedern der Steuerverwaltung;
- b. 8 Gliedern der grossen Gilde, und zwar
2 Aeltesten und 6 Bürgern;
- c. 8 Gliedern der Johannis-Gilde, und zwar
2 Aeltesten und 6 Bürgern;
- d. 4 Gliedern des Dienst-Oklads und
- e. 4 Gliedern des Arbeiter-Oklads.

§ 13.

Die im § 12 sub b—e bezeichneten Glieder der Commission werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt, und zwar findet die Wahl der genannten Glieder durch die Deputirten-Versammlung statt.

§ 14.

Den Vorsitz führt der Präses der Steuerverwaltung.

§ 15.

Die Einschätzungs-Commission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest und erwählt das erforderliche Canzleipersonal.

Die Schriftführung liegt dem Secretairsgehilfen der Steuerverwaltung ob.

§ 16.

Der Etat der Canzlei wird von der Deputirten-Versammlung bestätigt, und behufs Feststellung des Betrages der durch die Classensteuer aufzubringenden Summe in dem jährlichen Budget unter den Bedürfnissen der Steuergemeinde mit aufgeführt.

§ 17.

Zum Beginn ihrer Arbeiten hat die Einschätzungs-Commission von ihrer Canzlei ein vollständiges Verzeichniss der sämmtlichen zu den einzelnen Okladen der Stadt Riga gehörigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, je nach Familien gruppirt, nach Form der beiliegenden Steuerrolle, in welcher nur die Rubriken VII, VIII und IX freizulassen sind, zu verlangen.

Anmerkung. Hierbei hat die Canzlei darauf zu achten, dass Verstorbene und Verschollene oder im Militairdienst Stehende, oder Deportirte etc. kurz, dass Personen, welche der Besteuerung aus irgend welchen natürlichen oder gesetzlichen Gründen nicht mehr unterliegen können, nicht durch Versehen oder Missverständnisse in diesen Listen Aufnahme finden.

§ 18.

Die Commission beginnt die Einschätzung damit, dass sie, an der Hand des ihr von der Canzlei in der Steuerrolle übergebenen Verzeichnisses der Steuerpflichtigen, dieselben ihrer Steuerkraft nach in die einzelnen im § 8 bezeichneten Steuerclassen einschätzt und das Resultat in die betreffende Columne der Classensteuerrolle (Rubrik VII) einträgt.

§ 19.

Der Einschätzungs-Commission wird anheimgestellt, behufs Einschätzung der Steuerpflichtigen in Sectionen zu berathen und in denselben die Steuerclassen der Einzuschätzenden zu bestimmen, die definitive Einschätzung dagegen resp. deren Eintragung in die Classensteuerrolle (Rubrik VII) hat stets, auch in diesem Fall, in den Plenar-Versammlungen der Commission stattzufinden.

§ 20.

Finden sich einzuschätzende Personen, über deren materielle Lebensstellung die Commission, resp. eine Section, sich kein Urtheil glaubt erlauben zu dürfen, so werden aus den Gliedern der Commission oder der Section Delegationen erwählt, welchen die Ermittlung anheimgegeben wird, und hat die Einschätzung solchen Falls erst stattzufinden, nachdem die betreffende Delegation ihren Bericht der Einschätzungs-Commission, resp. der betreffenden Section, abgestattet hat.

§ 21.

Es ist gestattet, behufs einschläglicher Ermittlung, resp. behufs Feststellung der Vermögensverhältnisse der Einzuschätzenden, nach freiem Ermessen Personen, jedoch ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 22.

Sind die sämtlichen Einschätzungen vollzogen, so wird deren Resultat der Steuerverwaltung zur Kenntniss gebracht. Gemäss der Feststellung der Steuereinheit wird sodann, in Uebereinstimmung mit den vorstehenden §§ 10, 11 und 12 der Steuersatz für die einzelnen 16 Steuerclassen berechnet und die Rubrik VIII der Steuerrolle dem entsprechend ausgefüllt.

§ 23.

Darauf wird in der Zeit vom 15. October bis zum 30. November die Classensteuerrolle öffentlich ausgelegt und solches durch Publicationen in den Zeitungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Jedem Eingeschätzten steht es innerhalb dieser Frist frei, bei der Einschätzungs-Commission in Betreff der Einschätzung seiner Person schriftlich Beschwerde zu führen und eine neue Einschätzung zu verlangen.

§ 24.

Derartige Reclamationen werden umgehend von der Einschätzungs-Commission zur Prüfung und allendlichen Entscheidung an eine, wie nachstehend angegebeu, aus 9 Personen bestehende Beschwerde-Commission übersandt.

Zur Beschwerde-Commission gehören:

- a. drei Glieder grosser Gilde;
- b. drei Glieder kleiner Gilde;
- c. drei Vertreter des Dienst- und Arbeiter-Oklads.

Die Wahl der sub a—c bezeichneten Glieder der Commission finden für den Zeitraum von 3 Jahren statt, und werden von der Deputirten-Versammlung vorgenommen.

Die Schriftführung in dieser Beschwerde-Commission liegt der Canzlei der Steuerverwaltung ob. Der Präses wird aus der Mitte der Commission gewählt.

§ 25.

Die Steuerrolle wird nach Ablauf der im § 26 angesetzten Frist der Steuerverwaltung zur Erhebung der Steuer übergeben.

§ 26.

Die Einschätzungen der Steuerpflichtigen behufs Erhebung der Classensteuer sind alljährlich in der in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Weise zu wiederholen und hat die Einschätzungs-Commission dabei darauf zu achten, dass die vollständig ausgefüllte Steuerrolle der Steuerverwaltung zur Erhebung der Classensteuer nicht später als am 30. November jeden Jahres übergeben wird.

§ 27.

Die Classensteuer ist von den in Riga lebenden Okladisten bis zum 1. Juli, — von den ausserhalb

Rigas lebenden Okladisten bei Ausnahme neuer Pässe einzuzahlen. Für die in Riga lebenden Okladisten tritt der Beitreibungstermin am 1. October ein.

§ 28.

Werden bis zu dem im § 27 angegebenen Beitreibungstermine die Zahlungen von dem am Orte befindlichen Okladisten nicht geleistet, so hat der Präses der Steuerverwaltung resp. ein Glied derselben die erforderlichen Executionsmandate zu erlassen.

Die Beitreibung rückständiger Steuern von den ausserhalb Rigas lebenden Steuerpflichtigen veranlasst die Steuerverwaltung durch Requisition an die betreffenden Polizei-Autoritäten.

§ 29.

Gesuche um Erlass rückständiger Abgaben sind bei der Steuerverwaltung anzubringen und von dieser mit gutachtlicher Aeusserung und unter Beifügung amtlicher Bescheinigungen über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Supplicanten der Deputirten-Versammlung zur Beschlussfassung zu unterlegen.

C. Die Classensteuer der steuerpflichtigen Kaufleute und Gewerbetreibenden.

§ 30.

Die Steuer-Scala der steuerpflichtigen Kaufleute und Gewerbetreibenden enthält 10 Steuerclassen, von welchen in der

I.	Classe der	7-fache	Satz der	Steuereinheit,			
II.	"	"	6	"	"	"	"
III.	"	"	5	"	"	"	"
IV.	"	"	4	"	"	"	"
V.	"	"	3 ^{1/2}	"	"	"	"
VI.	"	"	3	"	"	"	"

VII.	Classe der	$2\frac{1}{2}$ -fache	Satz	der	Steuereinheit,	
VIII.	"	"	2	"	"	"
XI.	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	"
X.	"	"	1	"	"	"

zu erlegen ist.

§ 31.

Die Einschätzung in diese Steuerclassen geschieht lediglich auf Grundlage der in den §§ 4 und 5 dieser Instruction ausgesprochenen Principien, wobei die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gilde an sich kein Motiv für die Classificirung bildet.

§ 32.

Die Einschätzung der steuerpflichtigen Kaufleute und Gewerbetreibenden geschieht genau in Analogie mit den in den vorstehenden §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 enthaltenen Bestimmungen.

§ 33.

Die Classensteuer der Kaufleute und Gewerbetreibenden ist bei Lösung der Scheine und Billete zum Handel zu entrichten.

§ 34.

Für die Beitreibung rückständiger Abgaben seitens der Kaufleute und Gewerbetreibenden gilt das in § 28 Gesagte.

Regeln für die Einschätzungen.

I.

Die Steuerpflicht resp. Einschätzung beginnt nach Vollendung des 17. Lebensjahres, d. h. mit dem Eintritt in das 18. Lebensjahr. — Lehrlinge, sowie Schüler und Studenten sind, sofern sie nicht ein selbstständiges Einkommen beziehen, für die Dauer ihrer Lehr-, resp. Schul- und Studienzzeit frei einzuschätzen.

II.

Das reine Jahres - Einkommen hat zu betragen für

						Steuersatz für d. Jahr 1891.	
						Rbl.	Kop.
Classe	1	von 3501 Rbl. und mehr . .				55	—
"	2	" 3001 " bis 3500 Rbl.				49	50
"	3	" 2501 " " 3000 "				44	—
"	4	" 2001 " " 2500 "				38	50
"	5	" 1501 " " 2000 "				33	—
"	6	" 1001 " " 1500 "				27	50
"	7	" 701 " " 1000 "				22	—
"	8	" 501 " " 700 "				16	50
"	9	" 401 " " 500 "				13	75
"	10	" 301 " " 400 "				11	—
"	11	" 251 " " 300 "				9	20
"	12	" 201 " " 250 "				7	35
"	13	" 101 " " 200 "				5	50
"	14	" 101 " " 200 "				3	70
"	15	" 101 " " 200 "				2	75
"	16	" 101 " " 200 "				1	80

III.

Sind unmündige, beziehungsweise arbeitsunfähige Kinder vorhanden, so ist die Einschätzung in eine niedrigere Classe gestattet. Hierbei ist zu beobachten:

- a. die noch nicht im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder verursachen den Eltern geringere Ausgaben als die schulpflichtigen Kinder, weil diese an Kleidern und Schulgeld einen grösseren Aufwand erfordern, als jene.
- b. Bei wohlhabenden Eltern hat wegen der Kinder eine verhältnissmässig geringere Ermässigung stattzufinden, als bei weniger bemittelten und bei ärmeren Eltern. Die nach ihrem Einkommen zur 1. bis 7. Classe gehörigen Personen können daher nur eine Ermässigung bis 2, höchstens 3 Classen erhalten, während die zu den niedrigeren Classen gehörigen Personen eine Ermässigung bis auf 4 Classen erfahren können, und zwar bei 1 bis 2 Kindern eine Ermässigung um 1 Classe, bei 3 bis 4 Kindern um 2 Classen, bei 4 bis 5 Kindern um 3 Classen und bei mehr Kindern um 4 Classen.

IV.

Das Vorhandensein hilfsbedürftiger Eltern gestattet eine Ermässigung um 1 Classe, wenn dieselben von den Steuerpflichtigen den Unterhalt beziehen.

V.

Bei einem Alter über 60 Jahre, wenn kein besonderes Vermögen vorhanden, ist eine Ermässigung um 1 Classe, bei einem Alter über 70 Jahre, unter gleicher Voraussetzung, eine Ermässigung um 2 Classen gestattet.

VI.

Unverheirathete Gesellen sind in die 11. Classe einzuschätzen. Eine Ausnahme machen Mechaniker, Schlosser, Goldarbeitergehilfen u. s. w., welche ein verhältnissmässig grösseres Einkommen, als andere Gesellen, haben und daher in eine höhere Classe einzuschätzen sind. Wird im einzelnen Falle ein höheres Einkommen nachgewiesen oder vom Steuerpflichtigen selbst angegeben, so erfolgt die Einschätzung in eine entsprechend höhere Classe. Beansprucht der Steuerpflichtige dieser Kategorie eine niedrigere Classe, so hat derselbe darzuthun, dass sein Einkommen ein entsprechend geringes ist.

VII.

Die Fuhrmannsgewerbe betreibenden Personen sind im Allgemeinen, wie folgt, einzuschätzen:

bei dem Besitze von	1 Pferde	in die 11. Classe
" " " "	2 Pferden	" " 10. "
" " " "	3—4	" " " 9. "
" " " "	5—6	" " " 8. "
" " " "	mehr als 6	" " " 7. "

Hierbei sind jedoch in jedem einzelnen Fall die anderweitigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Einzuschätzenden ausserdem noch in Betracht zu ziehen.